

Rheinstraße 65
64295 Darmstadt
Germany

Fon: +49(0)6151/2904-0
Fax: +49(0)6151/2904-97

info@iwu.de
www.iwu.de

Budgetlinienmodell 2015

Modellbeschreibung

Darmstadt, den 28.01.2015

Autoren: Dr. Joachim Kirchner
Dr. Holger Cischinsky
Markus Rodenfels

Budgetlinienmodell 2015

Autoren: Dr. Joachim Kirchner
Dr. Holger Cischinsky
Markus Rodenfels

1. Auflage

Darmstadt, den 28.01.2015

ISBN-Nr.: 978-3-941140-44-8

IWU-Bestellnummer: 02/15

INSTITUT WOHNEN UND UMWELT GMBH
Rheinstraße 65
64295 Darmstadt
Germany

Telefon: +49(0)6151/2904-0 / Fax: -97

Internet: www.iwu.de

Inhalt

1 Überblick	7
2 Eingabemaske	8
2.1 Haushaltsgröße, Haushaltstyp und Gebietsstand	8
2.2 Alter der Haushaltsmitglieder	8
2.3 Familienstand	9
2.4 Zuordnung von Kindern	9
2.5 Erwerbsstatus	10
2.6 Bruttoeinnahmen	10
2.7 Unterhaltsansprüche	11
2.8 Kindergeld.....	11
2.9 Kinderbetreuungskosten	12
2.10 Unterhaltsverpflichtungen	12
2.11 Parameter Wohngeld	13
2.12 Parameter Mindestsicherung	13
2.13 Parameter Krankenversicherung.....	13
3 Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge	13
3.1 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	14
3.1.1 Erwerbsstatus „Angestellter“	14
3.1.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“	15
3.1.3 Erwerbsstatus „Rentner“	15
3.2 Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.....	15
3.2.1 Erwerbsstatus „Angestellter“	15
3.2.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“	15
3.2.3 Erwerbsstatus „Rentner“	15
3.3 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	15
3.3.1 Erwerbsstatus „Angestellter“	15
3.3.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“	16
3.3.3 Erwerbsstatus „Rentner“	17
3.4 Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung.....	17
3.4.1 Erwerbsstatus „Angestellter“	17
3.4.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“	18
3.4.3 Erwerbsstatus „Rentner“	18
4 Berechnung der Steuern vom Einkommen	18
4.1 Einkommensteuer	19
4.1.1 Summe der Einkünfte	19
4.1.2 Gesamtbetrag der Einkünfte	20
4.1.3 Einkommen.....	21
4.1.4 Zu versteuerndes Einkommen.....	23
4.1.5 Anwendung des Einkommensteuertarifs zur Bestimmung der Einkommensteuer	23
4.2 Solidaritätszuschlag	23

5	Berechnung des Kindergelds	24
6	Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen und -ansprüche	25
6.1	Unterhaltsverpflichtungen	25
6.2	Unterhaltsansprüche	27
7	Berechnung der Mindestsicherung	27
7.1	Vereinfachtes Berechnungsverfahren	27
7.2	Bestimmung des Mindestsicherungsbedarfs	29
7.2.1	Regelbedarf	29
7.2.2	Mehrbedarf	29
7.2.3	Bedarf für Unterkunft und Heizung	29
7.2.4	Bildungs- und Teilhabebedarfe	30
7.3	Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens	31
7.3.1	Einkommensermittlung nach dem SGB II: Bezugsperson und Partner	32
7.3.2	Einkommensermittlung nach dem SGB XII: Bezugsperson und Partner	36
7.3.3	Einkommensermittlung: Kinder	37
7.4	Hilfebedürftigkeit der Kinder	38
7.5	Berechnung der Mindestsicherungsleistungen	38
8	Berechnung der Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II	38
9	Berechnung des Wohngelds	39
9.1	Zu berücksichtigende Miete	40
9.2	Berechnung des Gesamteinkommens	40
9.2.1	Positive Einkünfte und Einnahmen	40
9.2.2	Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	41
9.2.3	Freibeträge nach § 17 WoGG	41
9.2.4	Abzugsbeträge für Unterhaltsverpflichtungen	42
10	Berechnung des Kinderzuschlags	42
10.1	Rechtliche Grundlagen	42
10.2	Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen	44
10.2.1	Kindergeldbezug	44
10.2.2	Mindesteinkommensgrenze	44
10.2.3	Höchsteinkommensgrenze	44
10.2.4	Vermeidung der Hilfebedürftigkeit	45
10.3	Berechnung des Kinderzuschlags	45
10.3.1	Berechnung des Gesamtkinderzuschlags	45
10.3.2	Anrechnung des elterlichen Einkommens	45
11	Wohngeld in Mischhaushalten	46
12	Berechnung des verfügbaren Einkommens	47
12.1	Verfügbares Einkommen ohne Transferleistungen	48
12.2	Verfügbares Einkommen mit Mindestsicherung	49
12.3	Verfügbares Einkommen mit Wohngeld	49

12.4	Verfügbares Einkommen mit Wohngeld und Kinderzuschlag.....	49
12.5	Verfügbares Einkommen mit Zuschüssen nach § 26 SGB II	49
12.6	Verfügbares Einkommen mit Mindestsicherung und Wohngeld (Mischhaushalte)	50

1 Überblick

Das Modell berechnet für bestimmte Haushaltstypen auf der Grundlage der Haushaltsbruttoeinnahmen auf Monatsebene die verfügbaren Einkommen nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen mit und ohne Transferleistungen. Als Transferleistungssysteme werden mit der Mindestsicherung und den vorrangigen Leistungen zwei Systeme berücksichtigt, die sich insofern gegenseitig ausschließen, als von einer Person nicht gleichzeitig aus beiden Systemen Leistungen in Anspruch genommen werden dürfen. Im Modell berücksichtigte Mindestsicherungsleistungen sind die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Buch SGB XII und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Buch SGB XII. Die im Modell berücksichtigten vorrangigen Leistungen setzen sich aus dem Wohngeld, dem Kinderzuschlag und dem Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II zusammen. Mit dem Modell wird das Zusammenwirken der Transferleistungen grafisch veranschaulicht.

Die Haushaltsbruttoeinnahmen werden auf der Abszisse und die verfügbaren Haushaltseinkommen auf der Ordinate abgetragen. Der funktionale Zusammenhang zwischen den Bruttoeinnahmen und dem verfügbaren Haushaltseinkommen wird durch sog. Budgetlinien dargestellt. Jede programmtechnisch erzeugte Grafik enthält mehrere Budgetlinien: eine für die Situation ohne Transferleistungen, eine für die Situation mit Mindestsicherungsleistungen und eine für die Situation mit vorrangigen Leistungen, wobei bei den vorrangigen Leistungen zwischen dem alleinigen Bezug von Wohngeld, dem Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag sowie dem Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag und Zuschuss nach § 26 SGB II unterschieden wird. Die Budgetlinien zeigen unter anderem an, bei welchen Bruttoeinnahmen die verschiedenen Leistungen einsetzen und auslaufen und bei welchen Bruttoeinnahmen die Mindestsicherung und bei welchen die vorrangigen Leistungen vorteilhafter sind. Aus der Steigung der Budgetlinien für die Situation mit Transferleistungen kann schließlich auf die Transferentzugsrate geschlossen werden. Das ist der Anteil zusätzlichen Einkommens, der durch Steuern, Versicherungsbeiträge und Transferabbau verloren geht.

Die Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Transferleistungen werden modellmäßig berechnet. Das Kindergeld wird nicht separat ausgewiesen, ist aber in den verfügbaren Einkommen enthalten. Dem Modell liegt der aktuelle Rechtsstand (2014) zugrunde. Vermögensprüfungen und ggf. -anrechnungen bleiben ausgeklammert. Das kommt der Annahme gleich, anrechenbares Vermögen läge nicht vor. Von den mindestenssicherungsrechtlichen Mehrbedarfen und wohngeldrechtlichen Freibeträgen, die im Wesentlichen darauf gerichtet sind, besondere Belastungen auszugleichen, werden nur diejenigen für Alleinerziehende berücksichtigt. Ausgeklammert bleiben beispielsweise die Entlastungen für Schwerbehinderte. Zu beachten ist, dass die Einbeziehung des Vermögens und der Entlastungstatbestände ins Modell die Vorteilhaftigkeit zwischen Mindestsicherung und vorrangigen Leistungen verschieben kann.

Die Haushalte, für die die Budgetlinien berechnet werden, können vom Anwender konfiguriert werden. Von daher lässt sich das Zusammenwirken der verschiedenen Transferleistungen für eine Vielzahl von Haushaltskonstellationen untersuchen. Die Konfiguration der Haushalte ist allerdings in dreifacher Hinsicht eingeschränkt:

- Die Haushaltsgröße ist auf sechs Personen begrenzt.
- Der Haushalt kann nur Personen aus maximal zwei Generationen umfassen.
- Kinder dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

Darüber hinaus wird angenommen, dass alle Haushaltsmitglieder, die mindestens 15 Jahre alt sind, das 65. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind.

Diese Einschränkungen stellen sicher, dass der Haushalt im Fall der Hilfebedürftigkeit der Kinder immer eine Bedarfsgemeinschaft bzw. Einstandsgemeinschaft im Sinne der Mindestsicherung bildet. Bedarfs- und einstandsgemeinschaftsfremde Haushaltsmitglieder sind damit auf Kinder beschränkt, die ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können. Eigenes Einkommen ist für Kinder neben dem Kindergeld allerdings

nur in Form von Unterhaltsleistungen zulässig¹. Für die nicht hilfebedürftigen Kinder wird zusätzlich das Kinderwohngeld berechnet. Dieses erhöht den verbleibenden Mindestsicherungsanspruch der Eltern und wird deshalb in Form einer separaten Budgetlinie für die Kombination aus Mindestsicherung und Kinderwohngeld dargestellt. Weil die Einkommen der Kinder auf Unterhaltsleistungen beschränkt sind, sind Haushaltskonfigurationen, in denen Kinderwohngeld anfällt, eher die Ausnahme.

Die auf der Abszisse abgetragenen Haushaltsbruttoeinnahmen können aus einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, aus gesetzlichen Rentenzahlungen und aus empfangenen Unterhaltszahlungen bestehen. Die Bezugsperson und ihr Partner können nur Einnahmen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Rentenzahlungen erzielen, während Unterhaltsleistungen auf Kinder beschränkt sind. Für die Bezugsperson werden die Bruttoeinnahmen über das gesamte Einnahmespektrum betrachtet. Für den Partner der Bezugsperson ist die Art und Höhe der Bruttoeinnahmen zu wählen. Für abhängig Beschäftigte entsprechen die Bruttoeinnahmen den Bruttolöhnen bzw. -gehältern, bei Selbständigen dem steuerlichen Gewinn. Werbungskosten fallen bei den abhängig Beschäftigten und den Rentnern annahmegemäß nicht an. Bei der Berechnung der Steuern vom Einkommen und der Transferleistungen werden daher nur die ohne Nachweis absetzbaren Werbungskosten geltend gemacht.

Nachfolgend werden zunächst der Aufbau der Eingabemaske und – in gebotener Kürze – die hinter den Eintragungsfeldern stehenden Annahmen erläutert (vgl. Abschnitt 2). Die Abschnitte 3 ff. beschreiben die diversen Berechnungen, die das Programm vornimmt.

2 Eingabemaske

Die verschiedenen Budgetlinien können programmtechnisch nur erzeugt werden, wenn der Anwender den Untersuchungshaushalt zuvor ausreichend spezifiziert hat. Diese Spezifizierung erfolgt auf einer Eingabemaske. Im Folgenden werden die einzugebenden Parameter vorgestellt und die dahinter stehenden Annahmen kurz beschrieben.

2.1 Haushaltsgröße, Haushaltstyp und Gebietsstand

Die maximal zulässige Zahl berücksichtigungsfähiger Haushaltsmitglieder liegt bei sechs Personen. Die erste Person des Haushalts ist stets die Bezugsperson, während die zweite Person – sofern vorhanden – Partner der Bezugsperson ist. Als weitere Personen kommen ausschließlich Kinder infrage, die wenigstens zu einem der beiden Partner in einem Kindschaftsverhältnis stehen (leibliches Kind, Adoptivkind oder Pflegekind). Alle Kinder im Modell erfüllen annahmegemäß die rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld (vgl. auch Abschnitt 5). Die maximal mögliche Kinderzahl beträgt vier Kinder.

Hat die Bezugsperson keinen Partner, ist sie im Modell entweder alleinstehend oder – bei Kindern im Haushalt – alleinerziehend.

Die Festlegung des Gebietsstandes – „West“ bzw. „Ost“ – und damit des Hauptwohnsitzes des Haushalts ist erforderlich, um die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung richtig zuzuweisen. Wird als Gebietsstand „Ost“ gewählt, liegt der Beschäftigungsort abhängig beschäftigter Haushaltsmitglieder annahmegemäß außerhalb Sachsens. Durch diese Annahme kann die dortige Sondersituation in Bezug auf die prozentuale Aufteilung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeblendet werden.

2.2 Alter der Haushaltsmitglieder

Die Altersangaben der Haushaltsmitglieder können innerhalb bestimmter Grenzen frei gewählt werden. Die ersten beiden Personen des Haushalts müssen jedoch mindestens 18 Jahre alt sein, während Kinder an-

¹ Die Unterhaltsleistungen werden den Kindern in bestimmten Haushaltskonstellationen durch das Programm automatisch zugewiesen, eine separate Eingabe ist nicht erforderlich (vgl. Abschnitt 6.2).

nahmegemäß bereits das erste, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Davon abweichende Alterseintragungen lässt die Eingabemaske nicht zu.

Der Ausschluss von Säuglingen begründet sich mit der dadurch möglichen Nichtberücksichtigung von Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG), da zur Festsetzung des Elterngeldanspruchs unter anderem Annahmen bzw. entsprechende Festlegungen hinsichtlich des durchschnittlichen Einkommens des Antragstellers aus Erwerbsarbeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt erforderlich gewesen wären. Über die Möglichkeit, Elterngeld auch nach der Vollendung des ersten Lebensjahres zu beziehen, sieht das Budgetlinienmodell hinweg, indem es implizit unterstellt, dass bei Einjährigen kein Elterngeld mehr bezahlt wird. Die Vorgabe eines Maximalalters von 24 Jahren bei Kindern erklärt sich dagegen aus den Regelungen zum Kindergeldbezug, der im Regelfall spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres endet (vgl. Abschnitt 5) sowie aus den Regelungen zur Abgrenzung von Bedarfsgemeinschaften (vgl. Abschnitt 7).

Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass ein Lebensjahr stets am Jahresanfang, d.h. am 1. Januar, vollendet wird. Dadurch ist es möglich, eindeutig auf das Geburtsjahr der betreffenden Person zu schließen, was insofern eine wichtige Information ist, als einige Rechtsfolgen nicht am Alter einer Person, sondern an ihrem Geburtsjahr festgemacht werden. So hängt es beispielsweise vom Geburtsjahr ab, ob Kinderlose den 0,25%igen Zuschlag zu den Pflegeversicherungsbeiträgen zu entrichten haben (vgl. Abschnitt 3.4). Durch die Vorgabe des 1. Januars als Geburtstag für alle Haushaltsmitglieder ist ferner gewährleistet, dass jeder Monat „repräsentativ“ für das Gesamtjahr 2014 ist, da ausgeschlossen ist, dass ein Haushaltsmitglied unterjährig in eine höhere Altersstufe wechselt und sich dadurch die rechtlich gebotenen Voraussetzungen ändern, beispielsweise für den Bezug von Kindergeld.

2.3 Familienstand

Während etwaige Kinder im Haushalt annahmegemäß immer ledig und damit unverheiratet sind, erlaubt das Modell bei der Bezugsperson und seinem Partner eine Unterscheidung zwischen „unverheiratet“ (d.h. ledig, geschieden oder verwitwet) und „verheiratet“, allerdings dergestalt, dass für beide Partner dieselbe Festlegung erforderlich ist². Das Budgetlinienmodell lässt daher keine Paarbeziehungen zu, bei denen der eine Partner (noch) mit einer außerhalb des Haushalts lebenden Person verheiratet und der andere Partner unverheiratet ist. Weisen beide Partner als Familienstand verheiratet auf, wird unterstellt, dass sie miteinander verheiratet sind. Diese Annahme hat zur Folge, dass die beiden Partner einkommensteuerrechtlich gemeinsam veranlagt werden („Ehegattensplitting“) und dass der eine Partner bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen über den anderen Partner in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert ist.

Bei alleinstehenden oder alleinerziehenden Bezugspersonen ist nur der Familienstand „unverheiratet“ möglich.

2.4 Zuordnung von Kindern

Für jedes Kind im Haushalt ist grundsätzlich anzugeben, wessen Kind es ist, d.h. ob es ausschließlich Kind der Bezugsperson, seines Partners oder aber beider Personen ist. Eine solche Festlegung entfällt allerdings bei Alleinerziehenden und bei Ehepaaren. Im ersten Fall stehen alle Kinder im Haushalt annahmegemäß in einem Kindschaftsverhältnis zur alleinerziehenden Person, im zweiten Fall zum Ehepaar, d.h. bei Ehepaaren sind alle Kinder im Haushalt annahmegemäß ehelich. Im Fall eines unverheirateten Paares mit Kindern (sog. Patchwork-Familien) ist es dagegen erforderlich, für jedes Kind im Haushalt das Kindschaftsverhältnis vorzugeben. Bei mehreren Kindern in einem solchen Haushalt sind daher verschiedene Konstellationen denk- und abbildbar, beispielsweise, dass das unverheiratete Paar gemeinsame Kinder hat, aber auch jeder Partner eigene Kinder in die Partnerschaft mitgebracht hat.

² Der Familienstand „verheiratet“ schließt eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften ein.

Die Zuordnung der Kinder ist im Budgetlinienmodell für die Höhe des Kindergelds, die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags sowie für die Festlegung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung erforderlich.

2.5 Erwerbsstatus

Hinsichtlich des Erwerbsstatus sind bei der Bezugsperson und seinem Partner drei Ausprägungen zulässig, nämlich „angestellt“, „selbständig“ und „in Rente“. Beamte und Pensionäre bleiben im Budgetlinienmodell unberücksichtigt, was sich mit ihrem vernachlässigbar geringen Anteil unter den Beziehern von Mindestsicherungsleistungen bzw. vorrangigen Leistungen rechtfertigen lässt. Das Budgetlinienmodell erlaubt nicht, dass die Bezugsperson und/oder ihr Partner Studenten bzw. Schüler sind, da Studenten bzw. Schüler keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Selbständige sind annahmegemäß hauptberuflich selbständig und haben weder einen Anspruch auf einen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III noch einen Anspruch auf Eingliederungsleistungen nach § 16b SGB II.

Der Erwerbsstatus „in Rente“ wird bei Vollendung des 65. Lebensjahres zwingend eingenommen. Umgekehrt ist es nicht möglich, dass Jüngere Rentner sind. Personen unter 65 Jahren sind daher entweder angestellt oder selbständig. Die Annahme eines Renteneintritts mit vollendetem Alter 65 gilt auch retrospektiv, d.h. bei allen über 65-Jährigen wird unterstellt, dass sie an ihrem 65. Geburtstag (der an einem Jahresanfang lag) in Rente gegangen sind. Aufgrund dieser Annahme kann bei Rentnern gleich welchen Alters unmittelbar auf das Kalenderjahr des Rentenbeginns geschlossen werden, dessen Kenntnis zur Bestimmung des Besteuerungsanteils der Rente erforderlich ist.

Kinder können im Modell keine Studenten sein. Diese Annahme stellt sicher, dass die Kinder einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen des SGB II haben. Andernfalls, d.h. als Studenten, hätten sie dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und wären nach § 7 Abs. 5 SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 27 SGB II von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen.

2.6 Bruttoeinnahmen

Entsprechend ihres Erwerbsstatus kann eine Person nur eine einzige Art von Bruttoeinnahmen haben. Der Erwerbsstatus determiniert daher die Art der Bruttoeinnahmen.

Bei Angestellten entsprechen die Bruttoeinnahmen dem Bruttoarbeitslohn bzw. -gehalt („Arbeitnehmerbrutto“), wobei Bruttoeinnahmen bis zu 450 € annahmegemäß aus einer geringfügigen Beschäftigung („Minijob“) stammen. In einkommensteuerrechtlicher Hinsicht handelt es sich beim Bruttoarbeitslohn bzw. -gehalt um Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Es wird angenommen, dass Werbungskosten nicht anfallen. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird gleichwohl der Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG abgezogen, weil dieser Abzug auch ohne Nachweis von Kosten erfolgt. Das Gleiche gilt für die Ermittlung des wohngeldrechtlichen Jahreseinkommens, weil dieses von den steuerlichen Einkünften ausgeht, die bereits um den Arbeitnehmerpauschbetrag gekürzt sind. Bei der Mindestsicherung kann bei unselbständig Beschäftigten nach § 6 Alg II-V ohne Kostennachweis ein Pauschalbetrag von 15,33 € abgesetzt werden.

Bei Selbständigen wird als Bruttoeinnahmen der steuerliche Gewinn angesetzt, der sich im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ergibt. Die Betriebsausgaben sind dementsprechend bereits abgesetzt. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können folglich auch keine Betriebsausgaben mehr in Abzug gebracht werden. Das Gleiche gilt für die Ermittlung des wohngeldrechtlichen Jahreseinkommens und des zu berücksichtigenden Einkommens bei der Mindestsicherung. Es wird unterstellt, dass die bereits abgezogenen Betriebsausgaben, die im Steuerrecht, im Sozialversicherungsrecht und im Wohngeldrecht identisch definiert sind, mit denen des Mindestsicherungsrechts zusammenfallen.

Bei Rentnern entsprechen die Bruttoeinnahmen dem Rentenbetrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Von Renten aus anderen Versorgungskassen (z.B. Landwirtschaftliche Alterskasse) wird ebenso abgesehen wie von steuerfreien Renten (z.B. aus der gesetzlichen Unfallversicherung), Betriebsrenten und Renten aus privaten kapitalgedeckten Rentenversicherungen (z.B. Riester-Rente, Rürup-Rente). Der Mindestrentenbetrag liegt vorgabegemäß bei 1 €. Im Sinne der Einkommensteuer stellen Renten sonstige Einnahmen dar. Die vorgenommene Beschränkung der Renteneinnahmen auf diejenigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde getroffen, um eine eindeutige Ermittlung des steuerlich anzusetzenden Betrags der Rente zu gewährleisten. Auch hier sollen Werbungskosten annahmegemäß nicht anfallen. Trotzdem wird bei der steuerlichen und wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung der Pauschalbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1b EStG abgesetzt. Bei der Mindestsicherung gibt es einen Pauschalbetrag für die unabwendbaren Aufwendungen zur Einnahmeerzielung dagegen nicht.

Kinder schließlich verfügen mit Ausnahme etwaiger Unterhaltsansprüche annahmegemäß über keine (Brutto-) Einnahmen. Unterstellt wird, dass empfangene Unterhaltsleistungen nicht zu versteuern sind. Auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird hier deshalb vom ungekürzten Betrag ausgegangen und eine Kürzung um den Pauschalbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG nicht vorgenommen.

Die Bruttoeinnahmen der Bezugsperson sind im Budgetlinienmodell anders als diejenigen des (ggf. vorhandenen) Partners nicht der Höhe nach zu fixieren. Stattdessen ist nur ihr interessierender Bereich anzugeben. Dieser Bereich ist bis zu bestimmten Obergrenzen frei wählbar. Die Obergrenzen bei unselbständig Beschäftigten und Selbständigen liegen bei jeweils 6.000 €. Bei Rentnern sind bereits Bruttoeinnahmen über 2.200 € nicht mehr möglich, da dieser Betrag in etwa der derzeit möglichen Maximalrente entspricht.

Die erwähnten Obergrenzen in Abhängigkeit des Erwerbsstatus gelten auch für die der Höhe nach festzulegenden Bruttoeinnahmen des Partners der Bezugsperson, sofern ein solcher Partner vorhanden ist.

2.7 Unterhaltsansprüche

Unterhaltsansprüche sind im Budgetlinienmodell nur für Kinder zugelassen, und zwar gegenüber dem nicht im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil. Da im Fall eines verheirateten Paares alle Kinder annahmegemäß ehelich sind und damit beide Elternteile im Untersuchungshaushalt leben, kommt es im Modell nur dann zu Unterhaltsansprüchen, wenn entweder die Bezugsperson keinen Partner hat und damit alleinerziehend ist oder wenn die Bezugsperson und ihr Partner nicht (miteinander) verheiratet sind und Kinder im Haushalt nicht beiden Partnern gleichzeitig zugeordnet werden.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs jedes unterhaltsberechtigten Kindes wird durch das Programm ermittelt (vgl. Abschnitt 6.2), wobei unterstellt wird, dass diese Unterhaltsansprüche auch geltend gemacht werden, d.h. dass den betreffenden Kindern im Untersuchungsmonat Unterhaltsleistungen in Höhe ihrer Unterhaltsansprüche tatsächlich zufließen. Durch die programmgesteuerte Überprüfung und Ermittlung der Unterhaltsansprüche sind spezifische Eingaben des Anwenders nicht erforderlich. Die Ausweisung der berechneten Unterhaltsansprüche in der Eingabemaske erfolgt nur rein informativ.

2.8 Kindergeld

Neben der Unterstellung, dass bei im Haushalt lebenden Kindern die kindergeldberechtigte Person im Haushalt leben muss, wird angenommen, dass diese Person keine weiteren, nicht im Haushalt lebenden Kinder hat. Beide Annahmen in Verbindung mit der Angabe des Kindschaftsverhältnisses bei unverheirateten Paaren ermöglichen, dass die Höhe eingehender Kindergeldzahlungen durch das Programm berechnet werden kann (vgl. Abschnitt 5). Eingaben seitens des Anwenders sind nicht erforderlich. Die Ausweisung der Kindergeldbeträge auf der Eingabemaske dient nur zur Information.

2.9 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind von Bedeutung, weil sie sowohl das zu versteuernde als auch das wohngeldrechtliche und das mindestsicherungsrechtliche Einkommen beeinflussen:

- Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können zwei Drittel der anfallenden Beträge bis zu maximal 4.000 €/Jahr für jedes Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Sonderausgaben abgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).
- Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten (zwei Drittel der Kosten bis zu 4.000 €/Jahr) sind auch bei der Ermittlung des wohngeldrechtlichen Jahreseinkommens abzugsfähig.
- Haushalte mit Mindestsicherungsbezug können Kinderbetreuungskosten nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II vollständig als Werbungskosten vom Erwerbseinkommen absetzen, wenn das Kind wegen der Berufstätigkeit von Dritten betreut werden muss. Zulässig ist der Abzug allerdings nur, soweit keine Kostenermäßigung nach § 90 SGB VIII durchgesetzt werden kann. Bei Bruttoeinkommen unter 400 € kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht infrage, da entsprechende Abzüge nach § 11b Abs. 2 SGB II durch den Pauschalabzug in Höhe von 100 € abgegolten sind.
- Nach § 90 Abs. 1 SGB VIII sind die Beiträge für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu stufen, wobei nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder und der Betreuungsdauer differenziert werden kann. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sollen die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die zumutbare Belastung ist anhand der Vorschriften zur Einkommensermittlung und der Einkommensgrenzen des SGB XII (§§ 82-85, 87, 88 92a) festzulegen. Nach Ansicht der Bundesagentur sind die Beiträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB II nicht zumutbar. Inwieweit die Belastungen auch für Wohngeldempfänger unzumutbar sind, konnte nicht geklärt werden.

Die Eingabemaske erlaubt nur für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Dabei geht das Programm davon aus, dass diese Kosten denjenigen Haushalten erlassen werden, die ohne Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten Mindestsicherungsansprüche haben, unabhängig davon, ob sie die Mindestsicherung wahrnehmen. Kinderbetreuungskosten treten somit erst dann auf, wenn die Bruttoeinnahmen ein Niveau erreicht haben, bei dem die ohne Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten berechneten Mindestsicherungsansprüche auslaufen. Da es im Modell hauptsächlich um einkommensschwache Haushalte geht, setzt das Programm standardmäßig relativ niedrige Kinderbetreuungskosten in Höhe von 60 € pro Monat und Kind an. Die Eingabemaske bietet aber die Möglichkeit, andere Kosten anzugeben, soweit sich diese zwischen 10 und 500 € bewegen. Die Kinderbetreuungskosten lassen sich aus dem Modell auch ganz ausschließen, indem die Beiträge auf 0 € gesetzt werden.

Bei Paaren mit gemeinsamen Kindern werden die Kinderbetreuungskosten für diese Kinder im Verhältnis der Bruttoeinnahmen zueinander auf beide Partner aufgeteilt, d.h. es wird unterstellt, dass sich die Partner in diesem Verhältnis tatsächlich an der Finanzierung der Kinderbetreuungskosten beteiligen. Da die Höhe der Bruttoeinnahmen des Partners der Bezugsperson vom Anwender vorzugeben ist (vgl. Abschnitt 2.6), hat diese Aufteilung zur Folge, dass bei positiven Bruttoeinnahmen des Partners die Bezugsperson zunächst (d.h. bei Bruttoeinnahmen von 0 €) überhaupt keine Kinderbetreuungskosten für gemeinsame Kinder trägt, mit steigenden Bruttoeinnahmen dagegen einen immer größeren Teil.

2.10 Unterhaltsverpflichtungen

Unterhaltsverpflichtungen sind aus Vereinfachungsgründen nur für Alleinstehende, die keine Rentner sind, zugelassen, und zwar nur gegenüber maximal vier (nicht im Haushalt lebenden) Kindern. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als diesen Personen (z.B. gegenüber dem früheren Ehegatten) bleiben dagegen unberücksichtigt. Da das Programm die Gesamthöhe der Unterhaltsverpflichtungen in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle selbst berechnet, ist bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern festzule-

gen, wie alt diese sind, weil daraus die Kindergeldbeträge abgeleitet werden, die wiederum für die Unterhaltszahlbeträge maßgeblich sind.

2.11 Parameter Wohngeld

Im Modell werden nur Mieterhaushalte betrachtet. Einzugebende Parameter zur Berechnung der Wohngeldansprüche sind die Bruttokaltmiete und die Mietenstufe der Gemeinde des Haushaltswohnsitzes. Miete im wohngeldrechtlichen Sinne ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich der Umlagen ohne die Kosten für die Heizungs- und Warmwasserversorgung, d.h. die Bruttokaltmiete. Aus diesen Eingaben berechnet das Programm zunächst die wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete im Sinne der §§ 11 und 12 WoGG und dann die bei der Wohngeldberechnung anzusetzende Miete. Die zu berücksichtigende Miete entspricht der eingegebenen Miete, höchstens aber den Höchstbeträgen nach § 12 WoGG. Für die Wohngeldberechnung wird die zu berücksichtigende Miete nach den in Anlage 2 zum WoGG festgelegten Regeln gerundet und gegebenenfalls auf den ebenfalls dort zu findenden Mindestbetrag angehoben.

2.12 Parameter Mindestsicherung

In die Mindestsicherungsberechnung gehen die Kosten für Unterkunft und Heizung ein, soweit sie angemessen sind. Die Unterkunfts-kosten entsprechen der Bruttokaltmiete. Die Heizkosten umfassen auch die Warmwasserkosten. Die Bruttokaltmiete wurde bereits als Wohngeldparameter eingegeben (vgl. Abschnitt 2.11). Die Heizkosten einschließlich Warmwasser werden modellintern in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße berechnet und zur Information in der Eingabemaske ausgewiesen. Eigene Eingaben sind somit nicht möglich.

Zur Festlegung der angemessenen Unterkunfts-kosten bietet das Modell die beiden Möglichkeiten, die eingegebene Bruttokaltmiete als angemessen zu betrachten oder sie nach oben zu begrenzen. Bei der zweiten Möglichkeit wird modellintern der wohngeldrechtliche Höchstbetrag als Obergrenze vorgeschlagen. In der Eingabemaske erscheint daher die eingegebene Bruttokaltmiete, maximal aber der wohngeldrechtliche Höchstbetrag als angemessene Miete. Letzterer kann allerdings überschrieben und so die angemessene Miete direkt festgelegt werden. Dabei werden nur Werte zugelassen, die die eingegebene Bruttokaltmiete nicht übersteigen. Die Überschreibung bietet die Möglichkeit, die Mindestsicherung auch für Angemessenheitsgrenzen zu berechnen, die von den wohngeldrechtlichen Höchstbeträgen abweichen.

Die Bildungs- und Teilhabebedarfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können aufgrund des Schulbedarfs in Höhe von 30 € im April und von 70 € im August je nach Betrachtungsmonat unterschiedlich ausfallen. Um diese Unterschiede berücksichtigen zu können, bietet das Modell die Möglichkeit, den Umfang des Schulbedarfs auf 0 €, 30 € oder 70 € festzulegen. Wird die Option „Sonstiger Bildungs- und Teilhabebedarf“ aktiviert, unterstellt das Programm in Abhängigkeit der Kinderzahl und deren Alter entsprechende Beträge, die an späterer Stelle erläutert werden (vgl. Abschnitt 7.2.4).

2.13 Parameter Krankenversicherung

Ab 2015 ist der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung bei 14,6% festgeschrieben. Benötigen Krankenkassen mehr Geld, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. In der Eingabemaske des Budgetlinienmodells ist daher ein Feld zur Spezifizierung des Zusatzbeitragssatzes vorgesehen, wobei ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,9 Prozentpunkten voreingestellt ist.

3 Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Im Budgetlinienmodell werden Beiträge zu den folgenden vier Sozialversicherungszweigen berücksichtigt:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

- Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (AV)
- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Soziale Pflegeversicherung (SPV)

Private Versicherungen mit ähnlicher Zweckbestimmung wie die genannten gesetzlichen Versicherungen bleiben im Modell unberücksichtigt.

Da im Modell die einzige mögliche Einkommensquelle von Kindern empfangene Unterhaltsleistungen darstellen und diese stets sozialversicherungsfrei sind, sind Kinder bei ihren Eltern beitragsfrei in der GKV und der SPV mitversichert.

Nachfolgend wird getrennt nach den einzelnen Sozialversicherungszweigen erläutert, wie das Programm die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge berechnet und eine etwaige beitragsfreie Mitversicherung für Ehepartner prüft. Dabei wird nach dem Erwerbsstatus differenziert, da die Sozialversicherungsbeiträge von der Art der Bruttoeinnahmen abhängen (können) und diese im Modell wiederum durch den Erwerbsstatus determiniert werden (vgl. Abschnitt 2.6).

3.1 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

3.1.1 Erwerbsstatus „Angestellter“

Der Arbeitnehmeranteil für die gesetzliche Rentenversicherung hängt bei Angestellten von deren Bruttoeinnahmen ab. Bis zu 450 € liegt bei Angestellten annahmegemäß ein Minijob vor (vgl. Abschnitt 2.6). Was die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen angeht, gelten seit 2013 folgende Regelungen: Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis (d.h. einen Minijob) aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der zu zahlende Eigenanteil liegt bei 3,9% (Minijob im gewerblichen Bereich) oder bei 13,9% (Minijob in Privathaushalten). Minijobber können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 € (bis zu 450 €), gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht, d.h. beim bisher versicherungsfreien Minijob tritt grundsätzlich die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, wobei sich der Minijobber hiervon jedoch wiederum befreien lassen kann.

Im Budgetlinienmodell wird stets unterstellt, dass geringfügig Beschäftigte (und daher Angestellte mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 €) keine Rentenversicherungsbeiträge entrichten – entweder, weil sie sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen oder weil sie nicht rentenversicherungspflichtig sind. Dank dieser Annahme ist es nicht erforderlich, eine weitere Annahme über den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu treffen bzw. im Budgetlinienmodell eine entsprechende Wahlmöglichkeit zu offerieren.

Bei Bruttoeinnahmen zwischen 450,01 und 850 € berechnet das Programm die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge nach den Regelungen für die Gleitzone, während bei Bruttoeinnahmen über 850 € bis zur Beitragsbemessungsgrenze der hälftige Rentenversicherungsbeitrag fällig ist.

2015 beträgt der hälftige Rentenversicherungsbeitrag 9,35%. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 6.050 € (West) bzw. 5.200 € (Ost) und wird vom Programm in Abhängigkeit des gewählten Gebietsstandes festgelegt (vgl. Abschnitt 2.1).

Aufgrund der Regelungen zum einkommensteuerrechtlichen Sonderausgabenabzug (vgl. Abschnitt 4.1.3) berechnet das Programm auch vom Arbeitgeber geleistete Beiträge zur GRV. Da bei Bruttoeinnahmen des Angestellten bis 450 € annahmegemäß ein Minijob vorliegt, beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber 15,0%. Bei darüber hinausgehenden Bruttoeinnahmen des Angestellten gilt für den Arbeitgeber der hälftige Rentenversicherungsbeitragssatz, wobei bei Bruttoeinnahmen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitgeberbeitrag (wie auch der des Arbeitnehmers) konstant ist. Anders als für Arbeitnehmer gibt es für Arbeitgeber keine Gleitzone-Regelung.

3.1.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“

Selbständige, die bestimmten Personenkreisen angehören (insbes. Selbständige mit nur einem Auftraggeber und ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer sowie i.d.R. Existenzgründer, die einen Zuschuss von der Bundesagentur für Arbeit erhalten) werden durch die gesetzliche Rentenversicherung zwangsgeschützt, d.h. sie sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Ausnahmen hiervon sind u.a. dann gegeben, wenn eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € im Monat nicht überschritten wird.

Ansonsten obliegt es jedem Selbständigen, sich freiwillig in der GRV zu versichern, wobei auch die Beitragshöhe innerhalb von Grenzen (84,15 € Mindestbeitrag und 1.131,35 € Höchstbeitrag) frei gewählt werden kann.

Im Modell wird unterstellt, dass Selbständige mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 € im Monat keine Rentenbeiträge zahlen. Bei höherem Gewinn und damit höheren Bruttoeinnahmen kann der Selbständige zwischen dem sog. Regelbeitrag und sog. einkommensgerechten Beiträgen wählen, wobei er sich annahmegemäß für die zweite Alternative entscheidet. Aufgrund dessen zahlt er Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 18,7% des Gewinns, mindestens jedoch 18,7% von 450 €, d.h. 84,15 € (Mindestbeitrag), und – bundeseinheitlich – maximal 18,7% der Beitragsbemessungsgrenze West (6.050 €), d.h. 1.131,35 € (Höchstbeitrag).

Arbeitgeberbeiträge fallen bei Selbständigen nicht an.

3.1.3 Erwerbsstatus „Rentner“

Rentner zahlen keine Beiträge in die GRV.

3.2 Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung

3.2.1 Erwerbsstatus „Angestellter“

Der Arbeitnehmeranteil für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ist vergleichbar zu den Rentenversicherungsbeiträgen geregelt – mit dem einzigen Unterschied, dass der Beitragssatz niedriger ist (2015: 1,5%). Die Regelungen zur Gleitzone haben daher ebenso Gültigkeit wie die Beitragsbemessungsgrenzen, die in der GRV und der AV identisch sind.

3.2.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“

Selbständige können sich unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit versichern. Es wird jedoch unterstellt, dass entweder die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder dass Selbständige, die die Voraussetzungen erfüllen, dennoch davon absehen, Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen.

3.2.3 Erwerbsstatus „Rentner“

Rentner zahlen keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung.

3.3 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung

3.3.1 Erwerbsstatus „Angestellter“

Nicht im ALG II-Bezug stehende Angestellte mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 € im Monat (die annahmegemäß aus einem Minijob stammen (vgl. Abschnitt 2.6)) sind – sofern sie nicht beitragsfrei mitversichert sind – annahmegemäß freiwillig in der GKV versichert und zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe des Produktes aus Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (945 €) und dem ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeld-Anspruch) von 14,0% zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, d.h. in Höhe von mindestens 132,30 € (sofern kein Zusatzbeitrag erhoben wird). Ein etwaiger Zusatzbeitrag ist vom Programmanwender

vorzugeben (vgl. Abschnitt 2.13). Beziehen Angestellte mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 € dagegen ALG II, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beitragszahlung.

Wird die 450 €-Grenze überschritten, ist der Angestellte (bis zur Versicherungspflichtgrenze) beitragspflichtig, ganz gleich, ob er (als sog. Aufstocker) ALG II bezieht. Die Bestimmung seines GKV-Anteils ist vergleichbar zu den Rentenversicherungsbeiträgen geregelt – mit den Unterschieden, dass sowohl der Beitragssatz als auch die Beitragsbemessungsgrenze niedriger sind und dass die Krankenkassen den erwähnten einkommensabhängigen Zusatzbeitrag einziehen können. Der Arbeitnehmerbeitragssatz (ohne Zusatzbeitrag) liegt bei 7,3%, die Beitragsbemessungsgrenze bundeseinheitlich bei 4.125 €.

Eine beitragsfreie Mitversicherung in der GKV wird für Angestellte dann unterstellt, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- der Angestellte hat im Haushalt einen Ehepartner
- die Bruttoeinnahmen des Angestellten übersteigen die 450 €-Grenze (Minijob) nicht
- der Ehepartner ist entweder als Selbständiger mit einem Gewinn von über 405 € freiwillig gesetzlich krankenversichert oder auch Angestellter, aber mit Bruttoeinnahmen über 450 €, oder Rentner.

Sind beide Ehepartner Minijobber, versichert sich annahmegemäß nur die Bezugsperson freiwillig in der GKV, während ihr Partner von der Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung Gebrauch macht.

3.3.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“

Von Ausnahmen abgesehen, können sich Selbständige in der Realität wahlweise privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichern. Das Modell unterstellt, dass sich Selbständige stets für die zweite Variante entscheiden.

Grundsätzlich wird zur Bemessung der GKV-Beiträge in der Realität die Beitragsbemessungsgrenze angesetzt, es sei denn, der freiwillig Versicherte weist nach, dass seine gesamten Einkünfte darunter liegen. Hiervon geht das Budgetlinienmodell aus, d.h. das Modell unterstellt, dass der freiwillig in der GKV versicherte Selbständige bis zur Beitragsbemessungsgrenze in Relation zu seinen Einkünften, d.h. seinen Bruttoeinnahmen (= Gewinn), GKV-Beiträge zahlt. Ferner wird unterstellt, dass er sich für den „vollen“ Krankengeldanspruch entscheidet, so dass der allgemeine Beitragssatz (14,6%) zuzüglich des (vom Programmanwender vorzugebenden) kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes maßgebend ist. Als Untergrenze für freiwillig versicherte Selbständige mit nachweislich niedrigem Einkommen wird die Beitragsbemessungsgrundlage für Härtefälle herangezogen, die bundeseinheitlich bei 1.417,50 € liegt (50% der monatlichen Bezugsgröße West). Der minimale GKV-Monatsbeitrag (ohne Zusatzbeitrag) liegt daher bei $1.417,50 \cdot 0,146 = 206,96$ €. Als Obergrenze greift die Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.125 €, d.h. der Maximalbeitrag (ohne Zusatzbeitrag) liegt bei 602,25 €. Bei Bruttoeinnahmen bzw. Gewinnen über 1.417,50 €, aber unter 4.125 € setzt das Programm 14,6% (zuzüglich des eingegebenen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes) der Bruttoeinnahmen als GKV-Beiträge an.

Bei Selbständigen kommt eine beitragsfreie Mitversicherung nur dann infrage, wenn

- sie einen Partner im Haushalt haben,
- mit diesem Partner verheiratet sind und
- ihr Gewinn 405 € (entspricht 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (West)) nicht übersteigt.

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, hängt es von der Erwerbssituation des Partners ab, ob der Selbständige sich beitragsfrei mitversichern kann. Das Budgetlinienmodell unterscheidet vier Fallkonstellationen:

- 1. Fall: Der Partner ist in der GKV pflichtversichert, und zwar als Rentner oder als Angestellter mit Bruttoeinnahmen über 450 €. In diesem Fall ist der Selbständige beitragsfrei mitversichert.
- 2. Fall: Der Partner hat einen Minijob, d.h. er ist abhängig beschäftigt mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 €. In diesem Fall ist der Selbständige beitragsfrei mitversichert, und zwar auch dann, wenn der Angestellte geringere beitragspflichtige Einnahmen hat, denn ein Angestellter zahlt nur einen Mindestbeitrag in Höhe von 132,30 € (sofern kein Zusatzbeitrag erhoben

wird), ein Selbständiger dagegen in Höhe von 206,96 € (falls kein Zusatzbeitrag erhoben wird).

- 3. Fall: Der Partner ist auch selbständig mit Bruttoeinnahmen, d.h. Gewinn, von ebenfalls bis zu 405 €. In diesem Fall ist die Bezugsperson annahmegemäß freiwillig versichert und ihr Partner beitragsfrei mitversichert.
- 4. Fall: Der Partner ist auch selbständig, aber mit Bruttoeinnahmen, d.h. Gewinn, von über 405 €. In diesem Fall ist der Selbständige bei seinem Partner, der sich freiwillig versichert, beitragsfrei mitversichert.

3.3.3 Erwerbsstatus „Rentner“

Bei Rentnern wird in der Realität zwischen pflichtversicherten und freiwillig versicherten Rentnern unterschieden. Im Modell wird dagegen unterstellt, dass Rentner in der GKV pflichtversichert sind, d.h. die notwendigen Vorversicherungszeiten für eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner (KVdR) erfüllen. Rentner im Budgetlinienmodell zahlen daher GKV-Beiträge in Höhe von 7,3% (zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragsatzes) ihres Rentenbetrags, d.h. ihrer Bruttoeinnahmen.

3.4 Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung

Die Höhe der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung hängt nach § 55 Abs. 3 SGB XI unter anderem vom Alter des Mitglieds, vom Vorhandensein eigener Kinder und vom Bezug von ALG II ab. Hat das Mitglied das 23. Lebensjahr vollendet, ist aber erst 1940 oder später geboren, hat es keine eigenen Kinder und bezieht auch nicht ALG II, ist ein Beitragszuschlag fällig.

Die Frage, ob eigene Kinder vorhanden sind, ist bei Kindern im modellierten Haushalt leicht zu beantworten, wobei bei unverheirateten Partnern zu prüfen ist, ob jeder Partner auch eigene Kinder im Haushalt hat. Hat ein Partner keine eigenen Kinder im Haushalt, wird angenommen, dass er auch nicht Elternteil von außerhalb des Haushalts wohnenden Kindern ist.

Gibt es im Haushalt dagegen keine Kinder, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Alleinstehende haben annahmegemäß nur dann eigene Kinder, wenn sie eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern haben, d.h. ohne unterhaltspflichtige Kinder wird unterstellt, dass die alleinstehende Person kinderlos ist.
- Bildet ein Paar – egal ob (miteinander) verheiratet oder nicht – einen Haushalt ohne Kinder, wird unterstellt, dass keiner der Partner eigene Kinder hat. Diese Annahme hat zur Folge, dass ein Rentnerpaar ohne im Haushalt lebende Kinder als kinderlos eingestuft wird. Allerdings kommt es dann nicht zum Beitragszuschlag, wenn die betreffende Person vor 1940 geboren ist, d.h. am 01.01.2015 mindestens das Alter 75 hat.

3.4.1 Erwerbsstatus „Angestellter“

Nicht im ALG II-Bezug stehende Angestellte mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 € im Monat (die annahmegemäß aus einem Minijob stammen) sind – sofern sie nicht beitragsfrei mitversichert sind – über ihre freiwillige Krankenversicherung Pflichtmitglied in der SPV und zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe des Produktes aus Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (945 €) und dem Beitragssatz in Höhe von 2,35% (ohne Beitragszuschlag) bzw. 2,6% (mit Beitragszuschlag), d.h. in Höhe von 22,21 € bzw. 24,57 €. Beziehen Minijobber dagegen ALG II, übernimmt die Agentur für Arbeit die Beitragszahlung, so dass das Programm der betreffenden Person keine SPV-Beiträge zuweist.

Wird die 450 €-Grenze überschritten, ist der Angestellte bis zur Versicherungspflichtgrenze beitragspflichtig, ganz gleich, ob er ALG II bezieht. Bezüglich der Gleitzone Regelung und der Beitragsbemessungsgrenze entsprechen die Regelungen denjenigen der GKV (vgl. Abschnitt 3.3.1). Auch was die beitragsfreie Mitversicherung angeht, kann auf das zur GKV Geschriebene verwiesen werden.

3.4.2 Erwerbsstatus „Selbständiger“

Da unterstellt wird, dass Selbständige freiwillig in der GKV versichert sind (vgl. Abschnitt 3.3.2), folgt wegen § 20 Abs. 3 SGB XI, dass Selbständige in der SPV pflichtversichert sind. In Analogie zu den Ausführungen zur GKV wird angenommen, dass der Selbständige bis zur Beitragsbemessungsgrenze in Relation zu seinen Bruttoeinnahmen (= Gewinn) SPV-Beiträge zahlt. Als Untergrenze wird für Selbständige mit nachweislich niedrigem Einkommen die Beitragsbemessungsgrundlage für Härtefälle herangezogen, die bundeseinheitlich bei 1.417,50 € liegt (50% der monatlichen Bezugsgröße West). Der minimale SPV-Monatsbeitrag bei Kinderlosen liegt daher bei $1.417,50 \cdot 0,026 = 36,86$ €, andernfalls bei $1.417,50 \cdot 0,0235 = 33,31$ €. Beziehen Selbständige ALG II, gilt für sie ein Mindestbeitrag in Höhe von 33,31 €. Ein Beitragszuschlag wird für solche Selbständige auch dann nicht erhoben, wenn sie kinderlos sind.

Was die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitversicherung angeht, wird auf das zur GKV Geschriebene verwiesen (vgl. Abschnitt 3.3.2).

3.4.3 Erwerbsstatus „Rentner“

Pflichtversicherte Rentner zahlen SPV-Beiträge in Höhe von 2,35% bzw. 2,6% ihres Rentenbetrags (d.h. ihrer Bruttoeinnahmen). Den SPV-Beitrag zahlt der Rentner im Gegensatz zum GKV-Beitrag somit allein.

4 Berechnung der Steuern vom Einkommen

Entrichtete Steuern vom Einkommen reduzieren zum einen das verfügbare Haushaltseinkommen und wirken sich zum anderen auf die Höhe diverser Sozialleistungen aus, im Fall des Budgetlinienmodells auf die Höhe des Mindestsicherungs-, Kinderzuschlags- und Wohngeldanspruchs.

In der Realität erfolgt der regelmäßige Einzug der Steuern vom Einkommen über Vorauszahlungen. Sollte sich bei der nachträglichen Einkommensteuerveranlagung herausstellen, dass die im Laufe des betrachteten Kalenderjahres entrichteten Vorauszahlungen nicht identisch mit den im Steuerbescheid festgesetzten Steuern vom Einkommen für dieses Kalenderjahr sind, zieht dies Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen und ggf. veränderte Vorauszahlungshöhen für die Zukunft nach sich.

Die Höhe der über Vorauszahlungen zu entrichtenden Steuern vom Einkommen hängt in der Realität von einer Vielzahl von Faktoren zusammen, so unter anderem von der Einkunftsart. Ein prominentes Beispiel stellt die Lohnsteuer dar, die als Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erhoben wird, wobei die Lohnsteuerhöhe nicht nur vom Bruttolohn bzw. -gehalt, sondern auch von einer Reihe von Lohnsteuerabzugsmerkmalen abhängt wie insbesondere der Steuerklasse.

Unterschiede gibt es auch im Hinblick auf die Periodizität der Vorauszahlungen. Während Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer vierteljährlich (am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) zu leisten sind, wird die Lohnsteuer monatlich abgeführt.

Aus Vereinfachungsgründen sieht das Budgetlinienmodell vom komplexen Vorauszahlungssystem der Realität ab und berechnet stattdessen die veranlagte Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf Jahresbasis. Dazu werden die entsprechenden Eingabeparameter (z.B. die Bruttoeinnahmen) mit zwölf multipliziert und die sich ergebenden Steuern vom Einkommen sodann auf Monatsbasis heruntergebrochen, indem die Jahreswerte durch zwölf dividiert werden. Bei zusammenveranlagten Paaren richtet sich die personenbezogene Zuordnung der Steuern vom Einkommen dabei nach dem Verhältnis der Bruttoeinnahmen der beiden Partner zueinander. Die beschriebene Vorgehensweise geht einher mit der – nicht in jedem Einzelfall realitätskonformen – Annahme, dass im Betrachtungsmonat des Budgetlinienmodells den so errechneten Steuern vom Einkommen Vorauszahlungen derselben Höhe gegenüberstehen.

Die Kirchensteuer wird im Budgetlinienmodell ausgeblendet, was der Annahme gleichkommt, dass weder die Bezugsperson noch ihr Partner kirchensteuerpflichtig sind.

Eine Berechnung der Steuern vom Einkommen für haushaltszugehörige Kinder erfolgt nicht, weil deren einzige mögliche Einkommensquelle, nämlich Unterhaltszahlungen, annahmegemäß steuerfrei ist. Kinder haben daher stets Steuern vom Einkommen in Höhe von 0 €.

Aus an späterer Stelle erläuterten Gründen werden die Steuern vom Einkommen nach den folgenden drei Varianten berechnet:

- Variante 1: Keine Berücksichtigung von freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen (und zugehörigen Pflegeversicherungsbeiträgen), der Beitragszuschläge für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung und der Kinderbetreuungskosten
- Variante 2: Wie Variante 1, jedoch mit dem Unterschied der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
- Variante 3: Berücksichtigung von freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen (einschließlich der zugehörigen Pflegeversicherungsbeiträge), der Beitragszuschläge für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung und der Kinderbetreuungskosten

Die nachfolgenden Ausführungen legen dar, unter welchen Annahmen das Programm die Einkommensteuer (Abschnitt 4.1) und den Solidaritätszuschlag (Abschnitt 4.2) berechnet. Die Ausführungen gehen dabei von Variante 3 aus, gelten jedoch für die beiden anderen Varianten analog.

4.1 Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses ergibt sich, indem von der Summe der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Land- und Fortwirte in Abzug gebracht werden, von der so entstehenden Zwischengröße (dem sog. Gesamtbetrag der Einkünfte) weitere Positionen abgezogen (z.B. Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen) bzw. hinzugerechnet (Einkünfte nach dem Außensteuergesetz) werden, um die daraus resultierende Größe (das sog. Einkommen) noch um die Freibeträge für Kinder (falls günstiger als das Kindergeld) und den Härteausgleich zu reduzieren. Dieses Schema gilt auch für zusammenveranlagte Ehepartner, wobei zu Beginn für beide Ehepartner getrennt gerechnet wird und erst auf der Zwischenstufe des Gesamtbetrags der Einkünfte eine Zusammenlegung erfolgt. Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben, unter Zugrundelegung welcher Annahmen das Programm die erwähnten Zwischengrößen zur Bestimmung des zu versteuernden Einkommens ermittelt.

4.1.1 Summe der Einkünfte

Die Summe der Einkünfte ergibt sich durch Addition der Einkünfte aus den sieben einkommensteuerlichen Einkunftsarten, wobei im Budgetlinienmodell nur solche aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte berücksichtigt werden. Da für die Bezugsperson und ihren etwaigen Partner stets nur eine einzige Einnahmenart und daher auch nur eine einzige steuerliche Einkunftsart vorhanden sein kann, entspricht die Summe der Einkünfte jeweils den Einkünften aus dieser Einkunftsart.

Welche Einkunftsart für die Bezugsperson bzw. ihren etwaigen Partner zutrifft, ergibt sich aus der Festlegung des Erwerbsstatus, der wiederum von der Alterseingabe abhängig ist (vgl. Abschnitt 2.5).

So können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur dann entstehen, wenn die betreffende Person den Erwerbsstatus „angestellt“ aufweist (und damit unter 65 Jahre alt ist). Bruttoeinnahmen von Angestellten bis zu monatlich 450 € stammen annahmegemäß aus einem (für den Arbeitnehmer steuerfreien) Minijob. Werbungskosten werden pauschal über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG (1.000 €/Jahr) abgegolten. Dieser Betrag wird durch das Programm ggf. entsprechend reduziert, um das Entstehen von negativen Einkünften zu verhindern. Die Möglichkeit des Ansatzens von über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinausgehenden Werbungskosten ist ausgeschlossen, da das Modell unterstellt, dass realiter überhaupt keine Werbungskosten anfallen (vgl. Abschnitt 1).

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind an den Erwerbsstatus „selbständig“ (und damit ebenfalls an ein Alter unter 65 Jahren) geknüpft. Im Falle von Selbständigen entsprechen die Bruttoeinnahmen daher dem steuerlichen Gewinn.

Personen mit dem Erwerbstatus „in Rente“ und damit 65-Jährige und Ältere beziehen annahmegemäß ausschließlich Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, von denen ein bestimmter Anteil zu den sonstigen Einkünften zählt und deshalb steuerpflichtig ist. Der Besteuerungsanteil richtet sich gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 EStG nach dem Jahr des Rentenbeginns. Liegt der Renteneintritt vor 2006, sind 50% der Bruttorente steuerpflichtig. Mit jedem nach 2005 liegenden Jahr des Rentenbeginns steigt der Besteuerungsanteil um 2%, so dass er beispielsweise im Falle eines Rentenbeginns 2015 70% beträgt. Da der Renteneintritt annahmegemäß immer bei Vollendung des Alters 65 erfolgt und somit Frührentner ausgeschlossen sind (vgl. Abschnitt 2.5), kann bei Personen mit dem Erwerbstatus „in Rente“ das Jahr des Rentenbeginns allein unter Rückgriff auf das eingetragene Alter am 01.01.2015 berechnet und dadurch der Besteuerungsanteil ermittelt werden. Gemäß § 9a Nr. 3 EStG beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag für Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung 102 €/Jahr. Dieser Betrag reduziert sich im Bedarfsfall, so dass das Entstehen von negativen sonstigen Einkünften unterbunden wird.

4.1.2 Gesamtbetrag der Einkünfte

Um zum Gesamtbetrag der Einkünfte zu gelangen, sind von der Summe der Einkünfte der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Land- und Fortwirte in Abzug zu bringen.

Der Altersentlastungsbetrag nach §24a EStG stellt bestimmte Teile des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind (Ausnahme: u.a. gesetzliche Renten), steuerfrei, aber nur für Personen, die im Vorjahr das 64. Lebensjahr vollendet haben, d.h. mindestens 65 Jahre alt sind. Da im Budgetlinienmodell aber solche Personen annahmegemäß den Erwerbstatus „in Rente“ aufweisen und daher nur Einnahmen in Gestalt der gesetzlichen Rente haben, kommt ein Ansatz des Altersentlastungsbetrags im Modell nicht in Betracht. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt der Freibetrag für Land- und Fortwirte.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von jährlich 1.308 € nach §24b EStG steht nur Alleinerziehenden zu. Das Programm setzt den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende dann an, wenn

- die Bezugsperson keinen im Haushalt lebenden Partner hat und
- es im Haushalt mindestens ein Kind mit Kindergeldanspruch gibt.

Das Alter der Kinder ist unerheblich, entscheidend ist nur der Kindergeldanspruch, den annahmegemäß alle haushaltszugehörigen Kinder haben, unabhängig davon, ob sie noch minderjährig oder bereits volljährig sind (vgl. Abschnitt 2.1).

Zu beachten ist, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unabhängig von der Anzahl der Kinder nur einmal gewährt wird, d.h. nicht für jedes Kind zum Ansatz kommt.

Zusammenfassend gibt es im Modell somit nur bei Alleinerziehenden einen Unterschied zwischen der Summe der Einkünfte und dem Gesamtbetrag der Einkünfte, und zwar in Höhe des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende.

Mit der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte teilt sich das Berechnungsverfahren bei Paaren in Abhängigkeit davon, ob das Paar – im Modell die Bezugsperson und ihr Partner – (miteinander) verheiratet ist oder nicht. Im ersten Fall beziehen sich alle folgenden Berechnungsschritte auf das (annahmegemäß) zusammenveranlagte Ehepaar, im zweiten Fall bleibt es bei der getrennten „Behandlung“ der Bezugsperson und ihres Partners.

Selbständige: Fall 1: $S > 2.800 \text{ €} / 5.600 \text{ €}$ (unverheiratet / verheiratet)

Teil-Vorsorgepauschale = $\max\{ZS; 2.800 / 5.600\}$

Fall 2: $S \leq 2.800 \text{ €} / 5.600 \text{ €}$

Teil-Vorsorgepauschale = S

Rentner: Fall 1: $S > 1.900 \text{ €} / 3.800 \text{ €}$ (unverheiratet / verheiratet)

Teil-Vorsorgepauschale = $\max\{ZS + \text{Beitragsanteil Kr.-geld}; 1.900 / 3.800\}$

Fall 2: $S \leq 1.900 \text{ €} / 3.800 \text{ €}$

Teil-Vorsorgepauschale = S

Bei Verheirateten mit unterschiedlichem Erwerbsstatus bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 4 S. 3 EStG aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge. Ist beispielsweise der eine Partner Angestellter und der andere Selbständiger, liegt der Höchstbetrag bei $1.900 \text{ €} + 2.800 \text{ €} = 4.700 \text{ €}$.

Durch die Addition der beiden Teil-Vorsorgepauschalen gelangt man zu den abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht.

Einleitend zur Beschreibung der Vorgehensweise zur Berechnung der Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht sei darauf verwiesen, dass aufgrund der Nicht-Berücksichtigung von Rürup-Beiträgen im Budgetlinienmodell eine sog. Günstigerprüfung (alt) mit Mindestbetrag, d.h. ohne Erhöhungsbetrag, genügt.

Die Höhe der steuerfreien Pauschale nach altem Recht, der sog. Vorsorgehöchstbetrag, setzt sich additiv aus drei Komponenten zusammen, nämlich

- dem Vorwegabzug in Höhe von maximal $1.500 \text{ €} / 3.000 \text{ €}$, der bei Arbeitnehmern (Erwerbsstatus „angestellt“) um einen Abschlag in Höhe von 16% ihres Bruttoarbeitslohns, d.h. ihrer Bruttoeinnahmen zu reduzieren ist,
- dem Grundhöchstbetrag in Höhe von maximal $1.334 \text{ €} / 2.668 \text{ €}$ und
- dem hälftigen Höchstbetrag in Höhe von maximal $667 \text{ €} / 1.334 \text{ €}$

Zunächst ist die Summe aller berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge zu ermitteln, was im Fall des Budgetlinienmodells alle Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sind.

Dieser Betrag ist sodann mit dem (ggf. um einen Abschlag verringerten) maximalen Vorwegabzug zu vergleichen. Ist die Summe aller berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge höher als der maximale Vorwegabzug, hat man als erste Komponente der steuerfreien Pauschale den Maximalbetrag des Vorwegabzugs, andernfalls hat man als erste Komponente der steuerfreien Pauschale einen Betrag in Höhe der Summe aller berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge. In diesem Fall sind die beiden anderen Komponenten der Pauschale gleich 0, d.h. die gesamte Pauschale entspricht der Summe aller berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge.

Sofern die Summe aller berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge größer als der Maximalbetrag des Vorwegabzugs ist, vergleicht das Programm sodann diese Differenz mit dem Grundhöchstbetrag. Ist die Differenz größer, hat man als zweite Komponente der steuerfreien Pauschale den maximalen Grundhöchstbetrag, andernfalls den reduzierten Grundhöchstbetrag in Höhe der Differenz. Im zweiten Fall ist das Verfahren zu Ende, d.h. die gesamte steuerfreie Pauschale entspricht der Summe der ersten beiden Komponenten, die wiederum der Summe aller berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge entspricht.

50% der berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträge, die die Summe aus maximalem Vorwegabzug und maximalem Grundhöchstbetrag übersteigen, bilden die dritte Komponente der steuerfreien Pauschale, die jedoch auf einen Höchstbetrag von $667 \text{ €} / 1.334 \text{ €}$ begrenzt ist.

Nachweis und Ansatz übriger Sonderausgaben bleiben im Budgetlinienmodell auf Kinderbetreuungskosten beschränkt. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können zwei Drittel der entsprechenden Aufwendungen, höchstens jedoch jährlich 4.000 € je Kind, wie Werbungskosten angesetzt werden. Ab 2012 entfallen dabei die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (d.h. Erwerbstätigkeit). Der Ansatz wie Werbungskosten kommt im Budgetlinienmodell nur für Kinder unter 7 Jahren in Betracht, weil unterstellt wird, dass nur bei Kindern im Vorschulalter Kinderbetreuungskosten (für Kindergarten, Krippe oder ähnliches) anfallen können (vgl. Abschnitt 2.9).

Im Fall von Kinderbetreuungskosten für Kinder, deren im Haushalt lebende Eltern unverheiratet sind und deshalb getrennt veranlagt werden, wird zur Aufteilung der Kinderbetreuungskosten auf das Verhältnis der Bruttoeinnahmen der Eltern zurückgegriffen (vgl. Abschnitt 2.9). Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Eltern einvernehmlich eine entsprechende Aufteilung des Abzugshöchstbetrags (2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Kind und Jahr) wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen, denn andernfalls könnte jeder Elternteil seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrags geltend machen. Bei verheirateten und deshalb annahmegemäß zusammenveranlagten Eltern ist die Aufteilung der Kinderbetreuungskosten bzw. des Abzugshöchstbetrags aufgrund des gemeinsamen Sonderausgabenabzugs ohne Bedeutung.

Allen Steuerpflichtigen wird ein Sonderausgaben-Pauschbetrag nach §10c Abs. 1 EStG in Höhe von 36 € jährlich eingeräumt. Im Falle der gemeinsamen Veranlagung verdoppelt sich dieser Pauschbetrag. Dieser Sonderausgaben-Pauschbetrag ist bei Existenz von Kinderbetreuungskosten jedoch „wertlos“, da die jährlichen Kinderbetreuungskosten mindestens 120 € (1 Kind à 10 €/Monat) betragen und damit den Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36 € bzw. 72 € stets übersteigen.

4.1.4 Zu versteuerndes Einkommen

Um zum zu versteuernden Einkommen zu gelangen, müssten vom Einkommen streng genommen noch die Kinder- und Betreuungsfreibeträge in Abzug gebracht werden. Da aber unterstellt wird, dass Kindergeld im interessierenden unteren Einkommensbereich für den/die Steuerpflichtigen stets günstiger ist, entspricht das zu versteuernde Einkommen stets dem Einkommen aus Abschnitt 4.1.3.

4.1.5 Anwendung des Einkommensteuertarifs zur Bestimmung der Einkommensteuer

Die tarifliche Einkommensteuer richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Im Fall der gemeinsamen Veranlagung mittelt das Programm zuvor das zu versteuernde Einkommen beider Ehepartner. Bevor das zu versteuernde Einkommen in die Tarifformel eingesetzt wird, wird es durch das Programm im Einklang mit der gesetzlichen Regelung auf einen vollen Eurobetrag abgerundet.

Der für 2015 maßgebliche Einkommensteuertarif ist abschnittsweise definiert, wobei es 5 Tarifzonen einschließlich eines Grundfreibetrags bis 8.354 € gibt.

Gemäß § 32a Abs. 1 S. 6 EStG wird vom Programm auch der sich ergebende Steuerbetrag auf den nächsten vollen Eurobetrag abgerundet. Durch Division dieses abgerundeten Betrags durch zwölf wird der dem Modell zugrunde liegende Monatsbezug hergestellt.

4.2 Solidaritätszuschlag

Zur Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist eine Fallunterscheidung dahingehend erforderlich, ob dem/den Steuerpflichtigen die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (der Kinderfreibetrag in Höhe von 2.184 € / 4.368 € (ledig / verheiratet) sowie der Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.320 € / 2.640 €) zustehen. Unter den Annahmen des Budgetlinienmodells ist dies dann der Fall, wenn

- (ledige) Alleinstehende Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern haben
- Ehepaare Kinder im Haushalt haben (die annahmegemäß ihre eigenen sind)
- ein Unverheirateter, der mit seinem Partner im Haushalt lebt, eigene Kinder im Haushalt hat.

Stehen dem/den Steuerpflichtigen keine Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zu, wird nach § 3 Abs. 3 SolzG der Solidaritätszuschlag nur erhoben, wenn die festgesetzte (jährliche) Einkommensteuer 972 € / 1.944 € übersteigt. Trifft dies zu, dann beträgt der Solidaritätszuschlag 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer, jedoch nicht mehr als 20% der Differenz aus der festgesetzten Einkommensteuer und 972 € / 1.944 €. Dies bedeutet, dass der Solidaritätszuschlag bei

- Ledigen bis zu einer festgesetzten Einkommensteuer in Höhe von 1.340 € 20% der Differenz zwischen der festgesetzten Einkommensteuer und 972 € beträgt, während ab einer festgesetzten Einkommensteuer in Höhe von 1.341 € 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer zu entrichten sind,
- Verheirateten bis zu einer festgesetzten Einkommensteuer in Höhe von 2.681 € 20% der Differenz zwischen der festgesetzten Einkommensteuer und 1.944 € beträgt, während ab einer festgesetzten Einkommensteuer in Höhe von 2.682 € 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer zu entrichten sind.

Stehen dem/den Steuerpflichtigen dagegen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zu, gilt das zuvor Geschriebene mit dem Unterschied, dass nicht die festgesetzte Einkommensteuer heranzuziehen ist, sondern diejenige Einkommensteuer, die sich unter dem Ansatz der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG ergeben hätte. Die Freibeträge werden nach § 32 Abs. 6 EStG je Kind angesetzt.

Durch Division des ermittelten Solidaritätszuschlags durch zwölf wird der dem Modell zugrunde liegende Monatsbezug hergestellt.

5 Berechnung des Kindergelds

Kindergeld erhält der Antragsteller, nicht das Kind. Das Budgetlinienmodell geht von unbeschränkt steuerpflichtigen Antragstellern aus. Rechtsgrundlage für das Kindergeld ist in diesem Fall das Einkommensteuergesetz (§§ 31 f. und §§ 62 ff. EStG).

Bei den in die Eingabemaske eingetragenen Kindern handelt es sich vorgabegemäß um

- im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte oder angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat, oder um
- Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antragsteller muss bestimmte Bedingungen z.B. hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts erfüllen, die im Modell jedoch nicht weiter beachtet werden. Ohne weitere Prüfung wird vielmehr angenommen, dass die Bezugsperson bzw. ihr Partner antragsberechtigt sind.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Kindergeld für alle Kinder gezahlt. Für volljährige Kinder müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Für Kinder in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld gezahlt. Zur Berufsausbildung gehört auch die betriebliche Ausbildung.
- Für Kinder ohne Arbeitsplatz wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld bewilligt, wenn sie arbeitssuchend gemeldet sind. Geringfügige Tätigkeiten (bis zu 450 €) schließen den Kindergeldanspruch nicht aus.
- Für Kinder ohne Ausbildungsplatz steht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld zu, wenn sie eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, diese aber wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können.
- Ein Kind in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr, im Auslandsdienst nach dem Zivildienstgesetz oder in einem anderen Freiwilligendienst kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden.

- Für behinderte Kinder, die sich aufgrund ihrer Behinderung nicht selbst unterhalten können, wird Kindergeld ohne altersmäßige Begrenzung gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Bei der Kindergeldberechnung unterstellt das Modell folgende vereinfachende Annahmen:

- Es werden nur Kinder betrachtet, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Alle Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kindergeldbezug.
- Außer Unterhaltsleistungen werden bei den Kindern keine Einkommen berücksichtigt.

Diese Annahmen garantieren, dass für alle betrachteten Kinder ein Kindergeldanspruch besteht.

Die Höhe des Kindergeldanspruchs hängt davon ab, wem die Kinder zugeordnet werden. Dabei wird im Modell wie folgt vorgegangen:

- Jedes im Haushalt lebende Kind wird entweder der Bezugsperson oder ihrem Partner zugeordnet.
 - Bei verheirateten Paaren und Alleinerziehenden werden alle Kinder der Bezugsperson zugewiesen.
 - Bei unverheirateten Paaren wird zwischen den in die Partnerschaft eingebrachten und gemeinsamen Kindern unterschieden.
 - Die in die Partnerschaft eingebrachten Kinder werden der Bezugsperson und ihrem Partner über ein Eingabefeld durch den Programmanwender zugeordnet (vgl. Abschnitt 2.4).
 - Gemeinsame Kinder weist das Programm demjenigen Partner zu, der die größere Anzahl eingebrachter Kinder hat. Ist auf diese Weise keine eindeutige Zuweisung möglich, erfolgt die Zuordnung zur Bezugsperson. Diese Vorgehensweise garantiert die Maximierung des Kindergelds.
- Für jedes Kind wird programmtechnisch festgelegt, das wievielte Kind der jeweiligen Person es ist.
- Jedem Kind wird ein Kindergeldbetrag zugewiesen. Für das erste und zweite Kind gibt es jeweils 184 €, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 €. Dabei geht das Programm von der Zuordnung der Kinder zu den Personen aus.
- Für die Bezugsperson und ihren Partner wird der Kindergeldbetrag berechnet.
- Das Kindergeld des Haushalts ergibt sich aus der Summe des Kindergelds für die Bezugsperson und ihren Partner.

6 Berechnung der Unterhaltsverpflichtungen und -ansprüche

6.1 Unterhaltsverpflichtungen

Unterhaltsverpflichtungen sind im Rahmen des Budgetlinienmodells nur bei Alleinstehenden gegenüber deren außerhalb wohnenden Kindern möglich. Darüber hinaus darf der Alleinstehende kein Altersrentner³ sein und damit nicht in den Bereich der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII fallen, denn im SGB XII bleiben anders als im SGB II Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der mindestenssicherungsrechtlichen Einkommensermittlung außen vor⁴.

Zur Festsetzung der Höhe der Unterhaltsverpflichtungen eines Alleinstehenden gegenüber seinen Kindern greift das Budgetlinienmodell auf die Düsseldorfer Tabelle 2015 zurück, die zwar keine Gesetzeskraft hat, allerdings von vielen Gerichten als Richtlinie herangezogen wird.

³ Der Alleinstehende muss daher unter 65 Jahre alt sein.

⁴ Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag vom Einkommen absetzbar. Der Gesetzgeber hat es jedoch unterlassen, im SGB XII eine vergleichbare Regelung zu schaffen; der Unterhaltspflichtige ist vielmehr angehalten, einen Antrag beim Vollstreckungsgericht auf Änderung des unpfändbaren Betrags zu stellen (vgl. Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 82 Rn. 33-35).

Maßgebliche Ausgangsgröße zur Bestimmung der Unterhaltsverpflichtungen ist das unterhaltsrelevante monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen. Im Budgetlinienmodell berechnet sich dieses, indem von den Bruttoeinnahmen des Alleinstehenden Steuern vom Einkommen und gezahlte Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Bei berufstätigen Unterhaltspflichtigen, d.h. im vorliegenden Fall angestellten, nicht aber selbständigen Allein-stehenden, ist für berufsbedingte Aufwendungen hiervon noch ein Abzug in Höhe von 5%, mindestens jedoch 50 € und höchstens 150 € vorzunehmen⁵. Von der in der Praxis gegebenen Möglichkeit, höhere berufsbedingte Aufwendungen nachzuweisen, sieht das Budgetlinienmodell aus Vereinfachungsgründen ab.

Neben dem Nettoeinkommen richtet sich der zu zahlende Kindesunterhalt entsprechend der Düsseldorfer Tabelle nach der Altersklassenzugehörigkeit der Kinder, wobei vier Altersklassen (0-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-17 Jahre, 18 Jahre und älter) zu berücksichtigen sind. Es wird unterstellt, dass für die unterhaltsberechtigten Kinder Kindergeld bewilligt wird, das allerdings nicht der Alleinstehende erhält, sondern der vorrangig Berechtigte (im Regelfall der andere Elternteil), bei dem die Kinder wohnen. Zur Ermittlung der Unterhaltszahlbeträge wird deshalb Kindergeld angerechnet, und zwar bei minderjährigen Kindern 50% und bei volljährigen Kindern 100%. Dabei wird unterstellt, dass das Kindergeld für die beiden ältesten Kinder des unterhaltspflichtigen Alleinstehenden je 184 € beträgt, für das drittälteste Kind 190 € und für das viertälteste und damit jüngste Kind 215 €⁶.

Im Einklang mit der Düsseldorfer Tabelle prüft das Modell, ob der unterhaltspflichtige Allein-stehende bei einer Zahlung der für seine Nettoeinkommensklasse ausgewiesenen Unterhaltsbeträge den für diese Nettoeinkommensklasse maßgeblichen Bedarfskontrollbetrag unterschreiten würde⁷. Trifft dies zu, werden die Unterhaltsbeträge für die nächst niedrigere Einkommensklasse angesetzt, wobei deren Bedarfskontrollbetrag wiederum nicht unterschritten werden darf. In der untersten Nettoeinkommensklasse schließlich gibt es keinen Bedarfskontrollbetrag, sondern einen Selbstbehalt, der dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug aller Unterhaltszahlungen mindestens verbleiben muss. Dieser Selbstbehalt beträgt für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige – dies sind im Budgetlinienmodell Angestellte bzw. Selbständige ohne Bruttoeinnahmen – 880 €, während er für erwerbstätige Unterhaltspflichtige, d.h. im Budgetlinienmodell für Angestellte oder Selbständige mit positiven Bruttoeinnahmen, bei 1.080 € liegt.

Im Budgetlinienmodell wird die Höhe des Unterhalts anhand des verfügbaren Einkommens des Alleinstehenden ohne Transfers programmintern festgelegt⁸. Dies entspricht der Annahme, dass etwaige Transferzahlungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, § 26-Zuschüsse) bei der gerichtlichen Festlegung der Unterhaltsverpflichtung nicht berücksichtigt werden⁹ bzw. dass die Festlegung der Unterhaltsverpflichtung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in der der Alleinstehende keine Transferleistungen bezog, dabei aber dieselben Bruttoeinnahmen wie im Referenzmonat des Budgetlinienmodells hatte. Die Bezugnahme auf das verfügbare Einkommen ohne Transfers (ggf. reduziert um eine Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen) impliziert, dass im Budgetlinienmodell der Selbstbehalt von 880 € für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige faktisch gegenstandslos ist, da bei Bruttoeinnahmen von 0 € das verfügbare Einkommen ohne Transfers und damit das unterhaltsrelevante Nettoeinkommen stets unter dem Selbstbehalt liegt. Da bei erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Alleinstehenden der höhere Selbstbehalt in Höhe von 1.080 € greift und da der Mindestsi-

⁵ Bei Selbständigen unterbleibt der Abzug von berufsbedingten Aufwendungen, da diese Aufwendungen bereits bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden.

⁶ Diese Annahme erscheint auf den ersten Blick redundant. Sie ist es aber nicht, da in der Realität durchaus Fallkonstellationen mit anderen Kindergeldbeträgen auftreten können, beispielsweise wenn die unterhaltsberechtigten Kinder gemeinsam in einem Haushalt (i.d.R. des anderen und gleichzeitig im Normalfall vorrangig kindergeldberechtigten Elternteils) wohnen, in dem es noch ältere Kinder mit Kindergeldansprüchen gibt oder wenn sich die unterhaltsberechtigten Kinder auf verschiedene Haushalte aufteilen und dort jeweils immer das älteste Kind sind und daher je 184 € Kindergeld erhalten.

⁷ Der Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten.

⁸ Bei Alleinstehenden mit dem Erwerbsstatus „angestellt“ wird darüber hinaus noch die eingangs erwähnte Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen abgezogen.

⁹ Über die Berücksichtigung der genannten Transferleistungen bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens finden sich widersprüchliche Angaben.

cherungsbedarf eines Alleinstehenden mit Ausnahme von sehr hohen angemessenen Unterkunftskosten im Regelfall darunter liegt, zahlen unterhaltspflichtige Alleinstehende mit Mindestsicherungsbezug in aller Regel keinen Unterhalt. Wenn sie aufgrund sehr hoher angemessener Unterkunftskosten dennoch Unterhalt zahlen, wird dieser von der Mindestsicherungsstelle indirekt in vollem Umfang übernommen, da geleistete Unterhaltszahlungen wegen § 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II bei der Ermittlung des mindestsicherungsrechtlichen Einkommens in Abzug gebracht werden.

6.2 Unterhaltsansprüche

Die Bestimmung der Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem nicht im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil orientiert sich an der Düsseldorfer Tabelle 2015. Die Höhe der empfangenen Unterhaltsleistung bemisst sich demnach nach dem Alter des Kindes (0-5, 6-11, 12-17 und ab 18) und dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen.

Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass das Kind in Abhängigkeit seines Alters den Mindestunterhalt in Höhe der 1. Zeile der Düsseldorfer Tabelle (Zahlbeträge) erhält und der unterhaltspflichtige Elternteil in der Lage ist, diesen Unterhalt auch tatsächlich zu zahlen.

Da bei der Bestimmung der Unterhaltszahlbeträge Kindergeld anzusetzen ist, greift das Programm auf die an anderer Stelle ermittelten und in der Eingabemaske ausgewiesenen Kindergeldbeträge zurück.

7 Berechnung der Mindestsicherung

7.1 Vereinfachtes Berechnungsverfahren

Die Mindestsicherung setzt sich aus verschiedenen Leistungen zusammen, die an unterschiedliche Personengruppen gerichtet sind. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) geht an hilfebedürftige Erwerbsfähige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) zielt auf Personen, die die Altersgrenze zum Ruhestand überschritten haben oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) (3. Kapitel SGB XII) werden alle anderen hilfebedürftigen Personen verwiesen, soweit sie nicht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Bundesversorgungs- und Opferentschädigungsgesetz beanspruchen können.

Das Modell schließt Personen mit Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungs- und Opferentschädigungsgesetz aus. Die drei anderen Mindestsicherungsarten können aufgrund der im Modell zulässigen Personengruppen dagegen auftreten.

Das Modell umfasst die Bezugsperson des Haushalts und ihren Partner sowie Kinder. Die Bezugsperson und ihr Partner sind volljährig. Kinder haben vorgabegemäß das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet (vgl. Abschnitt 2.2). Unter 15-jährige Kinder sind aufgrund ihres Alters nicht erwerbsfähig. Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze (65 Jahre) sollen annahmegemäß erwerbsfähig sein. Bei Hilfebedürftigkeit erhalten erwerbsfähige Personen Leistungen nach dem SGB II, über der Altersgrenze liegende Personen Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII und unter 15-jährigen Kinder Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, sofern sie nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II sind. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn ein unter 15-jähriges Einzelkind mit nur einem Elternteil zusammenlebt, das die Altersgrenze überschritten hat.

Während sich die SGB II-Leistungen an Bedarfsgemeinschaften richten, zielen die Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII auf Einzelpersonen. Trotzdem gibt es auch bei den SGB XII-Leistungen Gemeinschaften – sog. Einstands- oder Einsatzgemeinschaften –, bei denen Einkommen und Vermögen gemeinsam berücksichtigt werden.

Bedarfsgemeinschaften umfassen maximal zwei Generationen, d.h. Eltern und Kinder. Sie setzen immer einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten voraus, wobei das entweder die Kinder oder die Eltern sein können. Kinder bilden mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie noch keine 25 Jahre alt, unver-

heiratet, ohne Partner im Haushalt und hilfebedürftig sind. Zur Einstandsgemeinschaft ihrer Eltern gehören hilfebedürftige Kinder dagegen nur bis zur Volljährigkeit (§ 27 Abs. 2 SGB XII). Ältere hilfebedürftige Kinder bilden eine eigene Einstandsgemeinschaft. Da Kinder, die mindestens 15 Jahre alt sind, annahmegemäß erwerbsfähig sind, bilden sie aber immer mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II, so dass volljährige Kinder mit Ansprüchen nach dem SGB XII im Modell nicht vorkommen können. Die Annahmen, dass die Haushalte maximal zwei Generationen umfassen, dass die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und weder verheiratet sind noch mit einem Partner zusammenleben und dass mindestens 15-jährige Kinder erwerbsfähig sind, stellen sicher, dass im Modell alle Haushaltsmitglieder derselben Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft angehören, wenn die Kinder hilfebedürftig sind. Bedarfs- bzw. einstandsgemeinschaftsfremde Haushaltsmitglieder sind im Modell somit auf Kinder beschränkt, die nicht hilfebedürftig sind, d.h. ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können. Für die Berechnung der Mindestsicherung folgt daraus, dass zunächst zu prüfen ist, ob die Kinder ihren Bedarf aus eigenem Einkommen decken können. Kinder, bei denen das der Fall ist, sind aus der Mindestsicherungsberechnung auszuschließen, alle anderen Haushaltsmitglieder sind einzubeziehen.

Die Leistungsberechnung erfolgt sowohl bei den Leistungen nach dem SGB II als auch bei den Leistungen nach dem SGB XII personenbezogen. Die Verfahren weichen allerdings ab. Beim SGB II gilt die Bedarfsanteilmethode, nach der jedes Haushaltsmitglied im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf (jeweils ohne Bildungs- und Teilhabebedarf) hilfebedürftig ist. Beim SGB XII sind nur die Mitglieder Hilfebedürftig, deren Einkommen geringer als ihr Bedarf ist. Da der Gesamtbedarf der Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft von der Verteilung auf die einzelnen Personen unabhängig ist, berechnet das Programm aus Vereinfachungsgründen nur den Gesamtbedarf der Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft.

In den Fällen, in denen die Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft mit dem Haushalt identisch ist, ist die Berechnung der Mindestsicherungsansprüche damit abgeschlossen. Gehören dem Haushalt dagegen auch nicht hilfebedürftige Kinder und damit bedarfs- bzw. einstandsgemeinschaftsfremde Personen an, sind die Regelungen zur Haushaltsgemeinschaft zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 SGBII, § 39 und 43 SGB XII). Nach diesen wird vermutet, dass die hilfebedürftigen von den nicht hilfebedürftigen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft unterstützt werden. Da die Kinder neben dem Kindergeld annahmegemäß nur Einkommen aus Unterhaltsleistungen haben können, ist davon auszugehen, dass eine Kürzung des bisher berechneten Mindestsicherungsanspruchs nicht erfolgt. Die Regelungen zur Haushaltsgemeinschaft werden deshalb im Modell nicht weiter berücksichtigt.

Die Mindestsicherungsansprüche ergeben sich vereinfacht betrachtet aus der Differenz zwischen dem Bedarf der Bedarfsgemeinschaft auf der einen Seite sowie dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft auf der anderen Seite. Im Modell werden nur die Einkommen betrachtet, die Vermögensanrechnung wird dagegen ausklammert, weil annahmegemäß anrechenbares Vermögen nicht vorhanden ist (vgl. Abschnitt 1). Sowohl der Bedarf als auch das zu berücksichtigende Einkommen wird personenbezogen ermittelt.

Ansprüche an die Mindestsicherung bestehen nur, wenn sich die Hilfebedürftigkeit nicht durch vorrangige Sozialleistungen beseitigen lässt. Als vorrangige Leistungen werden im Modell das Wohngeld, der Kinderzuschlag und die Zuschüsse nach § 26 SGB II berücksichtigt. Im vorliegenden Abschnitt wird nur die Berechnung der Mindestsicherungsansprüche erläutert. Die Abwägung zwischen Mindestsicherung und vorrangigen Leistungen bleibt ausgeklammert. Sie erfolgt an anderer Stelle durch den Vergleich der verfügbaren Haushaltseinkommen, die mit der Mindestsicherung und den vorrangigen Leistungen erzielt werden (siehe Abschnitt 12).

Nachfolgend wird zunächst die Ermittlung des Bedarfs erläutert. Anschließend wird dargestellt, wie das Einkommen bestimmt wird. Auf dieser Grundlage kann die Hilfebedürftigkeit der Kinder und der Mindestsicherungsbedarf berechnet werden.

7.2 Bestimmung des Mindestsicherungsbedarfs

Der Bedarf setzt sich aus dem Regelbedarf, dem Mehrbedarf und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zusammen. Für die Kinder besteht zusätzlich ein Bildungs- und Teilhabebedarf. Das Programm weist jeder Person in Abhängigkeit von ihren Merkmalen diese Bedarfskomponenten zu.

7.2.1 Regelbedarf

Die Regelbedarfe nach dem SGB II und die Regelsätze nach dem SGB XII betragen

- für die Bezugsperson, wenn sie alleinstehend oder alleinerziehend ist (RBS 1) 399 €
- für die Bezugsperson und ihren Partner jeweils (RBS 2) 360 €
- für volljährige Kinder (RBS3) 320 €
- für Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (RBS 4) 302 €
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (RBS 5) 267 €
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (RBS 6) 234 €

(Vgl. § 20 Abs. 2 und 4 sowie § 77 Abs. 4 SGB II bzw. § 27a Abs. 2 und 3 sowie Anlage § 28 SGB XII).

7.2.2 Mehrbedarf

Von den im SGB II und SGB XII vorgesehenen Mehrbedarfen wird im Modell nur derjenige für Alleinerziehende berücksichtigt (vgl. § 21 Abs. 3 SGB II bzw. § 30 Abs. 3 SGB XII). Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, wird demnach ein bestimmter Prozentsatz der eigenen Regelleistung als Mehrbedarf anerkannt. Der Mehrbedarf beläuft sich auf:

- 36%, wenn die Person mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren lebt, oder
- 12% für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch 60%.

Im Haushalt lebende volljährige Kinder schränken die Ansprüche nicht ein. Da im Modell bis zu vier Kindern berücksichtigt werden können, ergeben sich die folgenden Konstellationen:

Anzahl Kinder < 18	Alter	Prozentsatz	€
1	< 7	36	143,64
	≥ 7	12	47,88
2	1 Kind < 7	36	143,64
	2 Kinder < 16	36	143,64
	ansonsten	24	95,76
3		36	143,64
4		48	191,52

7.2.3 Bedarf für Unterkunft und Heizung

Kosten der Unterkunft

Im Modell werden nur Mieter betrachtet. Deren Kosten der Unterkunft beziehen sich auf die Bruttokaltmiete, d.h. die Nettomiete zuzüglich der kalten Nebenkosten. Die Bruttokaltmiete kann im Modell frei gewählt werden (vgl. Abschnitt 2.12 bzw. 2.11).

Kosten der Heizung

Die Kosten für zentral bereitgestelltes Warmwasser gehen in den Bedarf für Unterkunft und Heizung ein (vgl. § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII). Kosten für eine dezentrale Warmwassererzeugung werden im Rahmen der Mehrbedarfe (vgl. § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII) berücksichtigt. Das Budgetlinienmodell geht von einer zentralen Warmwasserbereitstellung aus.

In Anlehnung an den bundesweiten Heizspiegel 2014 geht das Modell von Heizkosten in Höhe von 10,50 € und von Warmwasserkosten in Höhe von 2,00 € pro m² und Jahr aus. Die für den Haushalt entstehenden Aufwendungen ergeben sich durch die Multiplikation dieser Werte mit den Normflächen, die der Miethöchstbetragstabelle des WoGG zugrunde liegen. Die nachstehende Tabelle zeigt die haushaltsspezifischen Wohnflächen sowie die monatlichen Heiz- und Warmwasserkosten.

Haushaltsgröße	Wohnfläche in m ²	Heizung	Warmwasser	Heizung und Warmwasser
1	48	42,00	8,30	50,00
2	62	54,25	10,33	64,58
3	74	64,75	12,33	80,17
+1	12	10,50	2,00	12,50

Bedarf für Unterkunft und Heizung

Die Kosten für Unterkunft und Heizung stellen nur insoweit Bedarf dar, als sie angemessen sind. Die Angemessenheit wird durch die kommunalen Grundsicherungsstellen festgelegt.

Im Budgetlinienmodell wird davon ausgegangen, dass die Kosten der Heizung in der vom Modell festgelegten Höhe angemessen sind.

Bei den Unterkunfts-kosten besteht die Möglichkeit, die angesetzten Kosten in voller Höhe als angemessen anzusehen oder die angemessenen Kosten zu begrenzen. Wird die zweite Alternative gewählt, geht das Modell standardmäßig davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze den wohngeldrechtlichen Höchstbeträgen entspricht. Diese sind nach sechs Mietstufen differenziert, wobei die Mietstufe I die preisgünstigen, eher ländlich geprägten Kommunen umfasst, während sich die wachstumsstarken Großstädte mit hohem Mietniveau in Mietstufe VI befinden. Die aktuellen Höchstbeträge sind in das Modell integriert, so dass neben den Unterkunfts-kosten nur die Mietstufe eingegeben werden muss. Da die von den Kommunen festgelegten Angemessenheitsgrenzen von den wohngeldrechtlichen Höchstbeträgen abweichen können, besteht auch die Möglichkeit, die Angemessenheitsgrenzen durch Eingabe eines Wertes festzulegen und den vom Programm vorgeschlagenen wohngeldrechtlichen Höchstbetrag zu überschreiben (vgl. Abschnitt 2.12).

Auf Grundlage der Eingaben berechnet das Programm die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für den Gesamthaushalt und teilt sie gleichmäßig auf die Haushaltsmitglieder auf.

7.2.4 Bildungs- und Teilhabebedarfe

Als Bedarfe für die Bildung werden Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die folgenden Teilhabebedarfe gewährt (vgl. § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII):

- Schulausflüge in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
- mehrtätige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,
- Schulbedarf in Höhe von 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar,
- Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und soweit eine Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist,

- Lernförderung, die das Schulangebot ergänzt, soweit sie zusätzlich erforderlich, geeignet und angemessen ist, sowie
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, soweit sie in schulischer Verantwortung angeboten wird, in Höhe der Mehraufwendungen.

Leistungen für Ausflüge, mehrtägige Fahrten und die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden auch für Kinder erbracht, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf in Höhe von insgesamt 10 € monatlich anerkannt.

Die nachfolgende Tabelle gibt an, welche Annahmen im Budgetlinienmodell hinsichtlich der anzusetzenden monatlichen Bildungs- und Teilhabebedarfe (in €) getroffen wurden.

	Alter in Jahren			
	bis unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 18	18 bis unter 25
1. eintägige Schulausflüge	-	3,00	3,00	3,00
2. mehrtägige Klassenfahrten	-	-	-	-
3. Schulbedarf	-	-	70,00	70,00
4. Schülerbeförderung	-	-	-	-
5. Lernförderung	-	-	-	-
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	-	30,00	30,00	30,00
7. Teilhabe	10,00	10,00	10,00	-
insgesamt	10,00	43,00	113,00	103,00

Da mehrtägige Klassenfahrten nicht jährlich durchgeführt werden und die Lernförderung nur in Ausnahmefällen bewilligt wird, werden diese Leistungen im Modell außer Acht gelassen. Das gleiche gilt für die Schülerbeförderung, für die sich durchschnittliche Beträge nur schwer finden lassen. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird auf 3,00 €¹⁰ für 180 Tage im Jahr taxiert, wobei dieser Betrag um die Selbstbeteiligung in Höhe von 1 € gekürzt wird. Sie wird nur für Kinder angesetzt, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben. Der Schulbedarf wird nur für Kinder angesetzt, die das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Zu beachten ist, dass der Schulbedarf nur in den Monaten August und Februar anfällt. Von daher bietet das Modell die Möglichkeit, den Bildungs- und Teilhabebedarf auch ohne den Schulbedarf zu berechnen. Außerdem kann beim Schulbedarf zwischen den beiden infrage kommenden Beträgen (30 € bzw. 70 €) gewählt werden. Schließlich können die Bildungs- und Teilhabebedarfe bei der Anspruchsberechnung durch entsprechende Eingaben auch ganz ausgeklammert werden.

7.3 Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens

Das zu berücksichtigende Einkommen wird personenbezogen ermittelt. Ausgegangen wird von den Bruttoeinnahmen der einzelnen Haushaltsmitglieder. Wie in Abschnitt 2.6 bereits dargestellt, lässt das Modell nur Erwerbseinkommen, Renten und Unterhaltsleistungen zu. Das Einkommen der Bezugsperson und ihres Partners ist auf Erwerbseinkommen und Renten und das der Kinder auf Unterhaltsleistungen beschränkt. Die Einnahmen werden über alle Personen addiert und als monatliche Haushaltsbruttoeinnahmen auf der Abszisse des Modells abgetragen. Bei den auf der Ordinate abgetragenen verfügbaren Haushaltseinkommen wird auch das Kindergeld berücksichtigt.

¹⁰ Für eine Mahlzeit nach dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) sind 3 Euro zu veranschlagen (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/11/2014-11-25-schulessen.html>. Zugriff 12.01.2015).

Das zu berücksichtigende Einkommen von Rentnern wird nach dem SGB XII ermittelt. Das Gleiche gilt für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind. Für alle anderen Personen ist das SGB II maßgeblich.

7.3.1 Einkommensermittlung nach dem SGB II: Bezugsperson und Partner

Bruttoeinnahmen

Nach § 11 Abs. 1 SGB II sind als Einkommen zu berücksichtigen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen¹¹. Ebenfalls als Einkommen zählen darlehensweise gewährte Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

Im Modell wird von Einnahmen nach § 11a SGB II und von darlehensweise gewährten Sozialleistungen abgesehen. Neben den Bruttoeinnahmen aus einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ist zusätzlich noch das Kindergeld zu berücksichtigen. Dieses wird, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts (mit Ausnahme der Bildungs- und Teilhabebedarfe) benötigt wird, dem Kind zugerechnet. Darüber hinausgehendes Kindergeld wird auf die Eltern übertragen. Bei den Eltern ist somit auch übertragenes Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen.

Bei den abhängig Beschäftigten wird von den Bruttolöhnen und -gehältern ausgegangen. Bei den Selbständigen bildet der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG die Grundlage, von dem die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben bereits abgezogen sind (vgl. Abschnitt 2.6). Das übertragene Kindergeld ist derjenige Teil des Kindergelds, der bei dem betreffenden Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II nicht benötigt wird. Dieser Betrag ergibt sich, wenn man vom Bedarf des jeweiligen Kindes ohne Bildungs- und Teilhabebedarf (vgl. Abschnitt 7.2) sein Einkommen (vgl. Abschnitt 7.3.3) abzieht.

Von diesen Einnahmen sind die nach § 11b SGB II zulässigen Beträge abzusetzen. Dabei wird zwischen den Abzugsbeträgen nach den Absätzen 1 und 2 unterschieden.

Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 SGB II

Von den Einnahmen sind nach § 11b Abs. 1 SGB II folgende Abzüge vorzunehmen (die nachfolgenden Nummern stimmen mit denen des Gesetzes überein):

1. auf das Einkommen entrichtete Steuer

Die Steuern vom Einkommen können in Höhe der aktuell anfallenden Abzüge abgesetzt werden. Im Modell wird auf die in Variante 2 berechnete Steuerschuld zurückgegriffen (vgl. Abschnitt 4), weil die ohne Mindestsicherung freiwillig Krankenversicherten im Falle der Leistungsbezugs durch die Bundesanstalt für Arbeit beitragsfrei versichert werden und von Beitragszuschlägen in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten wird die Steuerschuld entsprechend dem Beitrag der Partner zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt.

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Pflichtbeiträge können zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung entstehen.

- Kranken- und Pflegeversicherung

¹¹ Bei diesen Einnahmen handelt es sich u. a. um Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und um Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

- Bei Angestellten wird im Modell zwischen solchen unterschieden, die eigene Pflichtbeiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung entrichten, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, weil ihr Einkommen (genauer: ihre Bruttoeinnahmen) die 450 €-Grenze nicht überschreitet.
Angestellte mit eigenen Pflichtbeiträgen aus einer abhängigen Beschäftigung können diese bei der Einkommensermittlung absetzen. Das Programm übernimmt hierzu die entsprechenden Beiträge, deren Zustandekommen in den Abschnitten 3.3.1 und 3.4.1 erläutert wurde.
Angestellte, die aufgrund ihres geringen Einkommens (Bruttoeinnahmen bis 450 €) keine Pflichtbeiträge entrichten, und Personen ohne Einkommen müssen – sofern eine beitragsfreie Mitversicherung ausscheidet – zur Erlangung eines Versicherungsschutzes eine freiwillige Kranken-/Pflegeversicherung abschließen. Die Beträge wurden wie in Abschnitt 3.3.1 (GKV) bzw. 3.4.1 (SPV) erläutert berechnet. Im Fall der Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen (nach dem SGB II) sind diese Personen über die Bundesagentur pflichtversichert, so dass die Verpflichtung zum Abschluss einer freiwilligen Versicherung entfällt. Da die Beiträge von der Bundesagentur übernommen werden, liegen abzugsfähige Beiträge nicht vor¹².
 - Im Modell werden nur Selbständige betrachtet, die nicht pflichtversichert, sondern freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (vgl. Abschnitt 3.3.2). Bei der Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen (nach dem SGB II) wird die freiwillige Versicherung allerdings durch eine Pflichtversicherung durch die Bundesagentur ersetzt, wobei diese auch die Beiträge leistet. Von daher liegen abzugsfähige Beträge bei Selbständigen nicht vor¹³.
 - Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung
Hinsichtlich der Pflegeversicherung ist zu beachten, dass den Beziehern von Arbeitslosengeld II der Beitragszuschlag für Kinderlose erlassen wird (§ 55 Abs. 3 Satz 6 SGB XI), so dass er bei der Einkommensermittlung auch nicht absetzbar ist¹⁴.
 - Rentenversicherung
 - Angestellte leisten im Modell Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung annahmegemäß nur dann, wenn ihre Bruttoeinnahmen 450 € übersteigen. Da es sich um Pflichtbeiträge handelt (die in Abschnitt 3.1.1 berechnet wurden), werden sie abgesetzt.
 - Bei Selbständigen ist wieder zwischen pflichtversicherten und nicht pflichtversicherten Personen zu unterscheiden. Im Modell werden nur Selbständige betrachtet, die nicht pflichtversichert sind, sondern freiwillig der Rentenversicherung beigetreten sind (vgl. Abschnitt 3.1.2). Die Beiträge werden daher nicht als Pflichtbeiträge, sondern als freiwillige Beiträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3 abgesetzt.
 - Die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, deren Berechnung in Abschnitt 3.2 erläutert wurde, werden bei der Einkommensermittlung ebenfalls abgesetzt.
3. *Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind*

¹² Lebt eine Person ohne eigene Pflichtbeiträge unverheiratet in einer Partnerschaft, ist nicht auszuschließen, dass der Mindestsicherungsanspruch aufgrund steigender Einkommen des pflichtversicherten Partners entfällt, mit der Folge, dass auch die Versicherung durch die Bundesagentur entfällt und Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung fällig werden. Um eine dadurch bedingte Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, werden auf Antrag Zuschüsse nach § 26 SGB II bewilligt, die das Programm entsprechend ansetzt (vgl. Abschnitt 8).

¹³ Entfällt der Mindestsicherungsanspruch bei steigendem Einkommen, muss sich der Selbständige wieder freiwillig versichern und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung leisten. Um ein dadurch bedingtes Abrutschen in die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, werden auf Antrag Zuschüsse nach § 26 SGB II bewilligt, die das Programm entsprechend ansetzt (siehe Abschnitt 8).

¹⁴ Entfällt der Mindestsicherungsanspruch bei steigendem Einkommen, wird der Beitragszuschlag fällig. Um ein dadurch bedingtes Abrutschen in die Hilfebedürftigkeit zu verhindern, werden auf Antrag Zuschüsse nach § 26 SGB II bewilligt, die das Programm entsprechend ansetzt (siehe Abschnitt 8).

Darunter fallen Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, zu angemessenen privaten Versicherungen und zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge für nicht pflichtversicherte Personen.

- Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (Nr. 3 Satz 1, Alternative 1) gehören die Pflegeversicherung für privat krankenversicherte Personen, die Kfz-Haftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherungen für bestimmte Berufsgruppen.
Da im Modell alle Personen der gesetzlichen Krankenkasse angehören und – von einer beitragsfreien Mitversicherung abgesehen – entweder freiwillige Beiträge oder Pflichtbeiträge zahlen und da das Modell von Haftpflichtversicherungen für das Kfz oder für bestimmte Berufsgruppen absieht, gibt es keine Absetzbeträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.
- Für angemessene private Versicherungen (Nr. 3 Satz 1, Alternative 2), z.B. für Hausrat oder Haftpflicht, kann jedes volljährige Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ohne Nachweis eine Pauschale von 30 € pro Monat absetzen. Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter darf diese Pauschale nur abgezogen werden, wenn eine entsprechende Versicherung tatsächlich vorliegt (§ 6 Alg II-V).
Im Modell werden Absetzbeträge in Höhe von 30 € nur für volljährige Mitglieder angesetzt. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, werden Restbeträge vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt.
- Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen angemessene Versicherungen für die Kranken- und Altersvorsorge von Personen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der Rentenversicherung befreit sind (Nr. 3 2. Halbsatz, Ziffer a und b). Die entsprechenden Beiträge können in nachgewiesener Höhe angesetzt werden, wobei geleistete Zuschüsse nach § 26 SGB II die Absetzbeträge mindern.
 - Hinsichtlich der Kranken-/Pflegeversicherung geht das Modell bei hilfebedürftigen Personen, die ohne Mindestsicherung freiwillig versichert wären, von einer Pflichtversicherung durch die Bundesagentur aus. Von daher fallen Absetzbeträge nach Nummer 3 für die Kranken-/Pflegeversicherung nicht an.
 - Die freiwilligen Beiträge von Selbständigen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden dagegen nach Nr. 3 abgesetzt, wobei die Beträge wie in Abschnitt 3.1.2 dargestellt berechnet wurden.

4. *geförderte Altersvorsorgebeiträge*

Beträge für geförderte Altersvorsorgebeiträge werden annahmegemäß nicht geleistet.

5. *die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben*

Dazu gehören u.a. Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten und Fachliteratur.

- Abhängig Beschäftigte können nach § 6 Abs. 1 ALG II-V pro Monat ohne Nachweis Aufwendungen in Höhe von 15,33 € geltend machen. Höhere Aufwendungen können nachgewiesen werden. Bei allen Formen der Erwerbstätigkeit sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 € pro Entfernungskilometer als Kilometerpauschale abzusetzen.
Im Modell wird unterstellt, dass Fahrtkosten nicht anfallen und auch ansonsten keine Werbungskosten nachgewiesen werden (vgl. Abschnitt 1). Von daher wird bei Angestellten lediglich die Pauschale in Höhe von 15,33 € abgesetzt.
- Für Selbständige wird vom Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ausgegangen. Dabei wird unterstellt, dass dort nur Betriebsausgaben abgesetzt wurden, die auch bei der Mindestsicherung absetzbar sind. Weitere Aufwendungen sollen annahmegemäß nicht entstehen. Einen Pauschalabzug wie bei den unselbständig Beschäftigten gibt es nicht. Für Selbständige werden notwendige Ausgaben zur Einkommenserzielung somit nicht angesetzt.
- Kinderbetreuungskosten dürfen als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn das Kind wegen einer Berufstätigkeit von Dritten betreut werden muss und eine Kostenermäßigung nach § 90 SGB VIII nicht durchgesetzt werden kann.

Im Modell können für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Kinderbetreuungskosten angesetzt werden, die annahmegemäß aber erst dann anfallen, wenn das Einkommen ein Niveau erreicht hat, bei dem die Mindestsicherung ohne Ansatz der Kinderbetreuungskosten ausgelaufen ist (vgl. Abschnitt 2.9)¹⁵. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten nur bei (abhängig oder selbständig) erwerbstätigen Alleinstehenden oder bei Paaren, die beide Erwerbseinkommen erzielen. Bei erwerbstätigen Paaren wird der Abzug im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf beide Partner verteilt (vgl. Abschnitt 2.9). Die Zuordnung der Kinder zu einem der beiden Partner spielt dabei keine Rolle.

6. *Erwerbstätigenfreibetrag*

Der Erwerbstätigenfreibetrag beläuft sich

- für die monatlichen Erwerbseinnahmen, die 100 € übersteigen und nicht mehr als 1.000 € betragen, auf 20 Prozent und
- für den Teil der monatlichen Einnahmen, der 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1.200 € tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 €. Grundlage für die Berechnung sind die Bruttoeinnahmen.

7. *Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen*

Das Programm greift auf die Unterhaltsverpflichtungen zurück, deren Berechnung in Abschnitt 6.1 beschrieben wurde.

8. *Absetzbetrag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz*

Diese Absetzbeträge spielen im Modell keine Rolle, da Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz annahmegemäß nicht anfallen.

Abzugsbeträge nach § 11b Abs. 2 SGB II

Nach § 11b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II wird bei erwerbsfähigen und erwerbstätigen Leistungsberechtigten anstelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 € monatlich abgesetzt (Grundfreibetrag). Beläuft sich das Einkommen auf mehr als 400 €, können auf Nachweis höhere Aufwendungen abgesetzt werden. Im Grundfreibetrag sind auch die Pauschalen für angemessene private Versicherungen (30 €), für notwendige Ausgaben zur Erzielung der Einnahmen (15,33 € für abhängig Beschäftigte) und die Wegstreckenentschädigung für die PKW-Nutzung enthalten. Der Grundfreibetrag darf nur vom Erwerbseinkommen abgezogen werden.

Ist das Erwerbseinkommen geringer als der Grundfreibetrag, ist zunächst der Grundfreibetrag bis zur Höhe des Erwerbseinkommens abzusetzen. Absetzungen nach den Nummern 3 und 4, die durch die nur teilweise Absetzung des Grundfreibetrags nicht abgedeckt sind, dürfen auch von anderen Einkommen abgezogen werden. Das gilt nicht für die nach Nummer 5 absetzbaren Werbungskosten. Die Bezugsperson und ihr Partner können als Erwerbsfähige im Modell neben dem Erwerbseinkommen auch Einkommen aus übertragenem Kindergeld haben. Dieses darf um die nicht durch den Grundfreibetrag abgedeckten Ausgaben nach Nummer 3 und 4 reduziert werden. Bei Ehepaaren kann das übertragene Kindergeld durch die nicht durch die Grundfreibeträge gedeckten Aufwendungen nach den Nummern 3 und 4 beider Partner vermindert werden.

Den Grundfreibetrag übersteigende Aufwendungen dürfen auf Nachweis nur abgesetzt werden, wenn das Bruttoeinkommen 400 € übersteigt. Sie können im Modell in zwei Formen auftreten: als freiwillige Renten-

¹⁵ Das bedeutet jedoch nicht, dass Mindestsicherungsempfänger im Modell stets keine Kinderbetreuungskosten entrichten. Vielmehr entrichten Mindestsicherungsempfänger dann Kinderbetreuungskosten, wenn ihre Haushaltsbruttoeinnahmen höher sind als der Auslaufpunkt der Mindestsicherung ohne Kinderbetreuungskosten (und deshalb vom Anwender eingetragene Kinderbetreuungskosten auch tatsächlich anfallen) und wenn der betrachtete Haushalt gleichzeitig allein durch die Begleichung der Kinderbetreuungskosten hilfebedürftig wird und damit einen Mindestsicherungsanspruch hat.

versicherungsbeiträge von Selbständigen, deren Bruttoeinnahmen 450 € übersteigt, sowie als Kinderbetreuungskosten von abhängig Beschäftigten und Selbständigen.

Im Modell wird unterstellt, dass bei abhängig Beschäftigten mit Bruttoeinnahmen unter 400 € anstelle der Ausgaben nach den Nummern 3 bis 5 ein Betrag von 100 € vom Erwerbseinkommen angesetzt wird, soweit das Einkommen dadurch nicht negativ wird. Werden die Absetzbeträge nach Nummer 3 und 4 durch den Grundfreibetrag nicht gedeckt, werden die ungedeckten Beträge soweit möglich vom übertragenen Kindergeld abgezogen.

Bei Erwerbseinkommen von über 400 € werden die Abzugsbeträge nach Nummer 3 bis 5 geltend gemacht, soweit diese höher als der Grundfreibetrag ausfallen. Bei abhängig Beschäftigten setzen sich die Abzugsbeträge aus der Pauschale für private Versicherungen (30 €), dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 6 Alg II-V (15,33 €) und den Kinderbetreuungskosten zusammen. Bei Selbständigen ergeben sich die Abzugsbeträge aus der Pauschale für private Versicherungen (30 €), den Beiträgen zur freiwilligen Rentenversicherung und den Kinderbetreuungskosten.

Nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II tritt für eine leistungsberechtigte Person, die mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen hat, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich), an die Stelle des Betrages von 100 € der Betrag von 200 € und an die Stelle des Betrages von 400 € der Betrag von 200 €. Da das Modell von den genannten steuerfreien Einnahmen absieht, sind diese Grenzen bedeutungslos.

7.3.2 Einkommensermittlung nach dem SGB XII: Bezugsperson und Partner

Bruttoeinkommen

Zum Einkommen nach dem SGB XII gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Bezugsperson oder ihres Partners wird vom Programm nur dann nach den Regelungen des SGB XII berechnet, wenn die Person die Altersgrenze überschritten hat und infolgedessen eine Rente bezieht. Von Grundrenten, Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie von den genannten Rückerstattungen sieht das Modell ab. Neben den Bruttoeinnahmen aus der Rente berücksichtigt das Programm lediglich das übertragene Kindergeld.

Von diesen Einnahmen zieht das Programm die nach § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII zulässigen Beträge ab.

Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 SGB XII

Vom Einkommen sind nach § 82 Abs. 1 SGB XII abzusetzen (die nachfolgenden Nummern stimmen mit denen des Gesetzes überein):

1. auf das Einkommen entrichtete Steuer

Hierzu greift das Programm auf die nach Variante 2 ermittelte Steuerschuld zurück (vgl. Abschnitt 4)¹⁶.

¹⁶ Da eine Befreiung von den Beitragszuschlägen für Kinderlose in der Pflegeversicherung nur bei Bezug von SGB II-Leistungen gewährt wird und Personen mit Mindestsicherungsansprüchen nach dem SGB XII die Beitragszuschläge entrichten müssen, ist mit dem Rückgriff auf Variante 2 ein Fehler verbunden. Dieser besteht darin, dass die Beitragszuschläge bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt werden. Da die Beitragszuschläge absolut gesehen nur gering sind und die Steuerschuld deshalb kaum beeinflussen, ist der Fehler jedoch vernachlässigbar gering. Ein Rückgriff auf die in Variante 3 berechnete Steuer, bei der die

2. *Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung*

Bei den Rentnern fallen nur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Die Beiträge werden aus den Abschnitten 3.3.3 und 3.4.3 übernommen. Zu beachten ist, dass die Befreiung vom Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung nur für Empfänger von Arbeitslosengeld II gilt, so dass kinderlose Rentner diesen Zuschlag auch zahlen müssen, wenn sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen.

3. *Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.*

Pauschalabzüge für private Versicherungsbeiträge in Höhe von 30 €, wie sie nach § 6 Alg II-V vorgesehen sind, existieren im SGB XII nicht. Im Modell wird unterstellt, dass entsprechende Versicherungen nicht vorliegen.

4. *die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben*

Bei der Einkommensermittlung nach dem SGB XII werden nur Renten berücksichtigt. Bei Rentnern sind Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zum Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen absetzbar. Da das Modell keine Werbungskosten zulässt (vgl. Abschnitt 1) und eine Werbungskostenpauschale nicht existiert, bleibt diese Abzugsmöglichkeit im Modell außen vor.

5. *das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.*

Von diesen Beträgen, die bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte anfallen, sieht das Modell ab.

Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 SGB XII

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII darf ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit abgesetzt werden. Annahmegemäß fallen solche Einkommen bei Rentnern nicht an, so dass Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 SGB XII im Budgetlinienmodell gegenstandslos sind.

7.3.3 Einkommensermittlung: Kinder

Die Einkommen der Kinder sind modellmäßig auf Unterhaltsleistungen und Kindergeld beschränkt. Die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens kann in Abhängigkeit von der Haushaltskonstellation nach dem SGB II oder dem SGB XII erfolgen. Die Einkommensermittlung nach dem SGB XII ist allerdings auf Kinder beschränkt, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder sind erwerbsfähig und haben daher Ansprüche nach dem SGB II.

Zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens wird von den Unterhaltsansprüchen und dem Kindergeld ausgegangen. Diese können um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II bzw. § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII reduziert werden. Da Kinder den Modellannahmen zufolge nicht erwerbstätig und in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung beitragsfrei bei ihren Eltern mitversichert sind, kommt ein Abzug von Steuern, Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherungen und Werbungskosten nicht infrage. Aus dem gleichen Grund spielen auch der Grund- und Erwerbstätigenfreibetrag keine Rolle. Beiträge zu privaten Versicherungen und Unterhaltsverpflichtungen sind ebenfalls nicht vorhanden. Insoweit verbleibt zur Absetzung lediglich der Pauschalbetrag nach § 6 Alg II-V in Höhe von 30 €, der aber nur bei volljährigen Kindern angesetzt wird.

Beitragszuschläge steuerlich berücksichtigt werden, würde in bestimmten Haushaltskonstellationen (z.B. ein Rentner, der mit einem Selbständigen verheiratet ist) zu noch größeren Fehlern führen, weil hier auch die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung des Selbständigen steuerlich berücksichtigt werden, obwohl diese bei Mindestsicherungsbezug nicht anfallen.

Das Kindergeld ist um den auf die Eltern zu übertragendes Teil zu kürzen. Das auf die Eltern zu übertragende Kindergeld entspricht der positiven Differenz zwischen der Summe aus Unterhaltsanspruch und Kindergeld abzüglich der Absetzbeträge und dem Kindesbedarf ohne den Bildungs- und Teilhabebedarf auf der anderen Seite, maximal bis zur Höhe des Kindergelds.

7.4 Hilfebedürftigkeit der Kinder

Kinder haben im Modell annahmegemäß das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet (vgl. Abschnitt 2.2). Nach dem SGB II gehören unter 25-jährige Kinder der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nur an, wenn sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Das Gleiche gilt mit einem Unterschied auch für das SGB XII. Der Unterschied besteht darin, dass neben den nicht hilfebedürftigen Kindern auch hilfebedürftige Kinder aus der elterlichen Einstandsgemeinschaft ausscheiden, wenn sie volljährig sind. Volljährige Kinder mit Ansprüchen nach dem SGB XII, d.h. volljährige dauerhaft erwerbsunfähige Kinder, bilden nämlich eine eigene Einstandsgemeinschaft. Im Modell bilden über 15-jährige Kinder bei Hilfebedürftigkeit mit ihren Eltern immer eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II, da von einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit dieser Kinder abgesehen wird. Das gilt selbst dann, wenn die Eltern wegen Überschreiten der Altersgrenze selbst keine Ansprüche nach dem SGB II haben, sondern Leistungen nach dem SGB XII erhalten.

Von daher prüft das Programm bei jedem Kind unabhängig von dessen Alter die Hilfebedürftigkeit isoliert. Dabei wird das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen des Kindes mit seinen Bedarfen verglichen. Dazu gehören nach § 19 Abs. 3 SGB II auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Hinsichtlich des Einkommens ist zu berücksichtigen, dass das Kindergeld den Kindern nur in dem Umfang zugerechnet wird, indem es zur Deckung des Kindesbedarfs ohne den Bildungs- und Teilhabebedarf erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Ist ein Kind nicht hilfebedürftig, gehört es der elterlichen Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft nicht an und erhält infolgedessen auch keine Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

7.5 Berechnung der Mindestsicherungsleistungen

Der Mindestsicherungsanspruch ergibt sich, wenn – mit Ausnahme der nicht hilfebedürftigen Kinder – über alle Haushaltmitglieder auf der einen Seite die Bedarfe und auf der anderen Seite die zu berücksichtigenden Einkommen aggregiert und von den aufsummierten Bedarfen die aufsummierten Einkommen abgezogen werden¹⁷

Zu beachten ist, dass das Programm die Mindestsicherung in zwei Versionen berechnet. Neben der hier beschriebenen Version wird die Mindestsicherung zusätzlich auch unter der Annahme berechnet, dass Kinderbetreuungskosten nicht anfallen. Dabei werden die abzusetzenden Steuern nicht aus Variante 2, sondern aus Variante 1 entnommen, in der Kinderbetreuungskosten nicht berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 4). Diese Mindestsicherungsrechnung wird ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen, um die Höhe der Bruttoeinnahmen zu bestimmen, ab der Kinderbetreuungskosten erhoben werden. Das ist im Modell annahmegemäß erst dann der Fall, wenn der ohne die Kinderbetreuungskosten errechnete Mindestsicherungsanspruch entfällt (vgl. Abschnitt 2.9).

8 Berechnung der Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II

Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens nach dem SGB II werden die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung und die Beitragszuschläge für Kinderlose in der Pflegeversicherung nicht berücksichtigt (vgl. Abschnitt 7.3.1). Die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversiche-

¹⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch nicht abgesetzte Versicherungspauschalen nach § 6 Alg II-V (30 €) vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgezogen werden dürfen (Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise SGB II, §§ 11 – 11b SGB II, Zu berücksichtigendes Einkommen, Stand 08/2014, Rn. 11.137)

rung werden bei einem SGB II-Anspruch durch eine Pflichtversicherung oder Beitragsübernahme durch die Bundesagentur ersetzt. Die Beitragszuschläge für Kinderlose werden von der Pflegeversicherung nicht erhoben, solange SGB II-Ansprüche bestehen. Fallen die SGB II-Leistungen aufgrund steigender Einkommen weg, sind die Beiträge von den Versicherten selbst zu tragen.

Von den freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind im Modell zwei Personengruppen betroffen, nämlich Angestellte mit Einkommen bis zu 450 €, die aufgrund des Einkommens ihres unverheirateten Partners aus der Hilfebedürftigkeit und somit aus der Versicherung durch die Bundesanstalt herausfallen, und Selbständige, bei denen die Hilfebedürftigkeit und damit die Beitragsübernahme oder Pflichtversicherung durch die Bundesagentur aufgrund eigener Einkommen wegfallen. Die Beitragszuschläge für Kinderlose in der Pflegeversicherung sind von allen kinderlosen Personen zu tragen, sofern sie keine SGB II-Ansprüche haben.

Zur Vermeidung einer durch die Beiträge oder die Beitragszuschläge bedingten Hilfebedürftigkeit werden im notwendigen Umfang Zuschüsse nach § 26 SGB II bewilligt. Zu beachten ist, dass diese Zuschüsse als vorrangige Leistungen zählen, so dass sie mit Wohngeld und Kinderzuschlag kombinierbar sind. Der Zusatz „im notwendigen Umfang“ bedeutet dementsprechend, dass die Zuschüsse nur in dem Umfang gewährt werden, der nach Wohngeld und Kinderzuschlag noch erforderlich ist, um eine Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Zunächst sind somit Wohngeld und Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen. Nur wenn diese nicht ausreichen, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, werden Zuschüsse im notwendigen Umfang bewilligt.

Die Summe aus Zuschüssen nach § 26 SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem mindestsicherungsrechtlichen Bedarf zuzüglich der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung und der Beitragszuschläge für Kinderlose in der Pflegeversicherung abzüglich der zu berücksichtigenden Einkommen. Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens wird hinsichtlich der anzusetzenden Steuern nicht auf die Variante 2, sondern auf Variante 3 zurückgegriffen (vgl. Abschnitt 4)¹⁸.

Wie die Zuschüsse nach § 26 SGB II einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind, d.h. ob sie die absetzbaren Versicherungsbeiträge mindern, als Einkommen anzusetzen sind oder völlig außer Acht bleiben, konnte bisher nicht geklärt werden. Im Modell werden die Zuschüsse steuerlich nicht berücksichtigt.

9 Berechnung des Wohngelds

Das Wohngeld richtet sich laut § 4 WoGG nach

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie
- nach dem Gesamteinkommen

und wird nach der in § 19 WoGG beschriebenen Wohngeldformel berechnet.

Die im Modell möglichen Haushaltskonstellationen umfassen ausschließlich solche Personen, die im wohngeldrechtlichen Sinne Haushaltsmitglieder sind (§ 5 WoGG). In die Wohngeldberechnung werden somit grundsätzlich alle Haushaltsmitglieder einbezogen. Auf die sog. Mischhaushalte, in denen ein Teil der Mitglieder Mindestsicherungsleistungen erhält und damit vom Wohngeld ausgeschlossen ist, wird in Abschnitt 11 eingegangen. Mischhaushalte können sich im Modell nur aufgrund nicht hilfebedürftiger Kinder ergeben.

Bei der Wohngeldberechnung wird unterstellt, dass eventuell bestehende Mindestsicherungsansprüche nicht realisiert werden. Diese Annahme ist erforderlich, um eine Abwägung zwischen Mindestsicherung und vorrangigen Leistungen durchführen zu können (vgl. Abschnitt 12).

¹⁸ Diese sieht eine steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Beitragszuschläge für Kinderlose in der Pflegeversicherung vor.

9.1 Zu berücksichtigende Miete

Das Budgetlinienmodell berücksichtigt nur Mieterhaushalte. Die zu berücksichtigende Miete bezieht sich auf die Bruttokaltmiete, die frei gewählt werden kann (vgl. Abschnitt 2.11). Da sich auch die Kosten der Unterkunft auf die Bruttokaltmiete beziehen, greifen sowohl das Wohngeld als auch die Mindestsicherung auf diesen Wert zurück. In der Wohngeldberechnung wird die Bruttokaltmiete allerdings nur insoweit berücksichtigt, als sie die Höchstbeträge nach § 12 WoGG nicht übersteigt. Die Höchstbeträge sind nach der Haushaltsgröße und dem regionalen Mietniveau (der Mietenstufe) differenziert. Sowohl die Haushaltsgröße als auch die Mietenstufe sind vom Anwender zu spezifizieren. Bei der Mietenstufe kann zwischen sechs Stufen gewählt werden. Während Mietenstufe I Kommunen mit niedrigem Mietniveau umfasst, die vorwiegend ländlich geprägt sind, gehören zur Mietenstufe VI die eher wachstumsstarken hochpreisigen Kommunen. Die Höchstbeträge sind im Programm implementiert, so dass nach Wahl der Mietenstufe die zu berücksichtigende Miete automatisch berechnet wird.

9.2 Berechnung des Gesamteinkommens

Nach § 13 Abs. 1 WoGG besteht das Gesamteinkommen aus der

- Summe der Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder
- abzüglich der Freibeträge nach § 17 WoGG und
- abzüglich der Abzugsbeträge für Unterhaltsverpflichtungen nach § 18 WoGG.

Nach § 14 Abs. 1 WoGG ergeben sich die Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 aus

- den positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG
- zuzüglich der Einnahmen nach Absatz 2 und
- abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG.

§ 14 Abs. 3 WoGG listet Einnahmen auf, die nicht zum Jahreseinkommen zählen

9.2.1 Positive Einkünfte und Einnahmen

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Zur Abgeltung der Werbungskosten können bei unselbständiger Tätigkeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 1.000 € und bei Versorgungsbezügen ein Pauschbetrag in Höhe von jährlich 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) abgesetzt werden. Von den steuerfreien Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung darf der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nicht abgesetzt werden. Allerdings dürfen Werbungskosten in nachgewiesener Höhe geltend gemacht werden (Nr. 14.107 Abs. 5 WoGVwV).

Neben den Werbungskosten und Betriebsausgaben dürfen ab 2012 auch Kinderbetreuungskosten – unabhängig davon, ob sie erwerbsbedingt sind – bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 WoGG von den Einkünften abgesetzt werden, und zwar diejenigen, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Sonderausgaben darstellen. Damit sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Kind und Jahr absetzbar. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist auch bei steuerfreien Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung möglich.

Bei den Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG handelt es sich um Einnahmen, die aufgrund ihrer Steuerfreiheit im Rahmen der Einkünfte nicht erfasst werden. Hierzu gehören unter anderem die Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung (Nr. 13), die im Modell annahmegemäß vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden und somit für den Arbeitnehmer steuerfrei sind (vgl. Abschnitt 4.1.1), der Anteil von Leibrenten, der der Besteuerung nicht unterliegt (Nr. 3), und steuerfreie Unterhaltsleistungen an Kinder (Nr. 19). Das ebenfalls steuerfreie Kindergeld bleibt im Gegensatz zur Mindestsicherung bei der Wohngeldberechnung unberücksichtigt.

Im Modell werden für die Bezugsperson und ihren Partner folgende Beträge angesetzt: a) für Angestellte mit sozialversicherungspflichtigen Einnahmen (d.h. Bruttoeinnahmen über 450 €) das Arbeitsentgelt (=

Bruttoeinnahmen) abzüglich der Werbungskostenpauschale und der Kinderbetreuungskosten, b) für geringfügig Beschäftigte, d.h. für Angestellte mit Bruttoeinnahmen bis zu 450 € das Arbeitsentgelt (= die Bruttoeinnahmen) abzüglich der Kinderbetreuungskosten, c) für Selbständige der Gewinn (= Bruttoeinnahmen) abzüglich der Kinderbetreuungskosten und d) für Rentner die gesetzliche Rente (= Bruttoeinnahmen) abzüglich der Werbungskostenpauschale und der Kinderbetreuungskosten.

Kinder können im Modell neben dem Kindergeld nur Unterhaltsleistungen beziehen, die in Abschnitt 6.2 beschrieben wurden. Während das Kindergeld bei der Wohngeldeberechnung unberücksichtigt bleibt, ist der (annahmegemäß steuerfreie) Unterhalt wegen § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG Bestandteil des Jahreseinkommens. Wegen der Steuerfreiheit sind Werbungskosten nicht absetzbar.

9.2.2 Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Von der Summe der positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen sind nach § 16 WoGG jeweils 10 Prozent abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass

- Steuern vom Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

im Bewilligungszeitraum zu leisten sind.

Ergibt sich aufgrund von Steuern und Versicherungen keine Abzugsmöglichkeit, ist ein Abzug von 6 Prozent vorzunehmen. Die Abzugsmöglichkeiten für Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden auch dann eingeräumt, wenn laufende Beiträge zu Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen geleistet werden, die dem Zweck der Pflichtbeiträge entsprechen. Abzüge sind auch dann zulässig, wenn Beiträge zu Gunsten eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes geleistet werden. Kein Abzug ist dagegen erlaubt für eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von Dritten geleistet werden.

Da auf empfangene Unterhaltsleistungen von Kindern keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind (vgl. Abschnitt 3) und empfangene Unterhaltsleistungen überdies annahmegemäß steuerfrei sind (vgl. Abschnitt 4), setzt das Programm bei Kindern mit Unterhaltsansprüchen stets den 6%-igen Abzugsbetrag an.

Ob die Bezugsperson und ihr Partner Steuern vom Einkommen zahlen, hängt von den Ergebnissen der programminternen Steuerberechnung ab (vgl. Abschnitt 4). Bei (annahmegemäß zusammenveranlagten) Ehepaaren wird der Pauschalabzug für Steuern nur bei demjenigen Partner angesetzt, der zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet.

Wie Steuern vom Einkommen können Sozialversicherungsbeiträge nur für die Bezugsperson und ihren Partner entstehen. Ob diese Personen Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen oder Beiträge mit gleicher Zwecksetzung (im Modell beschränkt auf freiwillige Beiträge) leisten, hängt von den Ergebnissen der programminternen Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge ab (vgl. Abschnitt 3).

Es wird unterstellt, dass die vom Programm berechneten Steuern vom Einkommen und Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von § 16 WoGG „zu erwarten sind“ und deshalb zum Ansatz der entsprechenden Abzugsbeträge führen. Selbständige leisten freiwillige Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung sowie Beiträge zur Pflegeversicherung, soweit sie nicht familienversichert sind, und ab einem Gewinn von 450 € auch freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung (vgl. Abschnitt 3). Angestellte mit Einkommen bis zu 450 € entrichten, soweit sie nicht familienversichert sind, Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung.

9.2.3 Freibeträge nach § 17 WoGG

Von den Freibeträgen nach § 17 WoGG werden im Modell nur

- der Freibetrag für Alleinerziehende und
- der Freibetrag für Kinder mit eigenem Einkommen

berücksichtigt.

Ausgeklammert werden die Freibeträge für Schwerbehinderte und die Freibeträge für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

Der Alleinerziehendenfreibetrag in Höhe von jährlich 600 € wird für jedes Haushaltsmitglied unter zwölf Jahren gewährt, das Kindergeld oder eine in § 65 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung erhält, wenn die wohngeldberechtigte Person allein mit noch nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammenwohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend ist. Im Modell wird für eine Erwerbseinkommen beziehende Bezugsperson (sozialer Status: angestellt oder selbständig) ohne Partner und ohne volljährige Kinder eine erwerbsbedingte Abwesenheit unterstellt, wodurch in Abhängigkeit der Zahl der Kinder unter zwölf Jahren der Freibetrag angesetzt wird.

Der Freibetrag für Kinder mit eigenen Einkommen wird in Höhe des eigenen Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 600 € für jedes Kind gewährt, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und mindestens 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt ist. Eigenes Einkommen sind die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten und der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG. Im Modell wird dieser Freibetrag nur dann angesetzt, wenn dem Haushalt Unterhaltsleistungen beziehende Kinder angehören, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Da das Budgetlinienmodell auf Monatsbasis ausgelegt ist, werden die in § 17 WoGG jahresbezogen ausgewiesenen Freibeträge programmintern durch zwölf dividiert und dadurch auf Monatswerte runtergebrochen.

9.2.4 Abzugsbeträge für Unterhaltsverpflichtungen

Für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten sind in § 18 WoGG bestimmte Pauschalabzüge festgelegt, die dann heranzuziehen sind, wenn keine Unterhaltsvereinbarung, kein Unterhaltstitel oder kein Bescheid vorliegt. Im Modell wird unterstellt, dass Unterhaltstitel vorhanden sind. Die Höhe der Verpflichtung wird über das Programm festgelegt (vgl. Abschnitt 6.1). Unterhaltsverpflichtungen sind im Modell nur bei Alleinstehenden möglich, wobei die Verpflichtungen auf Kinder beschränkt sind. Über ein Eingabefeld kann festgelegt werden, gegenüber wie vielen Kindern in welchem Alter solche Verpflichtungen bestehen (vgl. Abschnitt 2.10).

10 Berechnung des Kinderzuschlags

10.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 6a Abs. 1 BKGG erhalten Personen für ihre im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld oder auf das Kindergeld ausschließende Leistungen haben,
2. ihre Bruttoeinnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Mindesteinkommensgrenze in Höhe von 900 € (600 € bei Alleinerziehenden) erreichen,
3. ihre zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 SGB II den nach § 6a Abs. 4 Satz 1 BKGG für sie maßgebenden Betrag zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags (Höchsteinkommensgrenze) nicht überschreiten und
4. der Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermeidet. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 SGB II, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII verzichten.

Die Mindest- und die Höchsteinkommensgrenze beziehen sich auf die Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils und dessen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners, unabhängig davon, ob dieser ein

Elternteil ist oder nicht. Um die Begrifflichkeit einfach zu halten, werden diese Personen nachfolgend als Eltern bezeichnet. Der nach § 6a Abs. 4 Satz 1 BKGG maßgebende Betrag ist der beim Kinderzuschlag anzusetzende elterliche Bedarf, der weiter unten definiert wird. Dieser Bedarf wird auch als Bemessungsgrenze bezeichnet (Familienkasse: Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), Stand Januar 2013, 106a.42). Die vierte Voraussetzung impliziert, dass ein Anspruch auf den Kinderzuschlag nur entstehen kann, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vorliegt¹⁹. Ein Anspruch ist auch dann gegeben, wenn die SGB II-Ansprüche auf Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II beschränkt sind²⁰.

Zur Feststellung der Bedürftigkeit ist in den Durchführungsanweisungen Kinderzuschlag der Familienkasse (DA-KiZ) Folgendes zu finden: Die Bedürftigkeit nach § 9 SGB II ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft (Regelsatz, Bedarf für Unterkunft und Heizung, Mehr- und Sonderbedarfzuschläge) und dem zu berücksichtigenden Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, die einmaligen Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II und die Zuschüsse nach § 26 Abs. 2 SGB II werden nicht berücksichtigt (DA-KiZ, Stand Januar 2013, 106a.142)²¹.

Kinderzuschlagsberechtigten können auch Personen sein, die zwar selbst keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind, jedoch über eine andere Person einer Bedarfsgemeinschaft angehören. Das ist beispielsweise bei einem alleinerziehenden Vater von zwei Kindern im Alter von 10 und 15 Jahren der Fall, der wegen Überschreitens der Altersgrenze keine SGB II-Ansprüche hat. Über das 15-jährige Kind gehört der Vater nämlich einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II an (DA-KiZ, Stand Januar 2013, 106a.11 Abs. 3). Lebt er dagegen nur mit dem 10-jährigen Kind zusammen, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht entstehen, da Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht gegeben ist (DA-KiZ, Stand Januar 2013, 106a.140 Abs. 6, S. 26).

In DA-KiZ, Stand Januar 2013, 106a.140 Abs. 4 wird die vierte Voraussetzung dahingehend konkretisiert, dass ein Kinderzuschlagsanspruch auch gegeben ist, wenn der Kinderzuschlag zwar nicht allein, aber zusammen mit dem Wohngeld Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermeidet. Nach telefonischer Auskunft des Familienministeriums besteht ein Kinderzuschlagsanspruch auch dann, wenn sich die Hilfebedürftigkeit allein durch das Wohngeld beseitigen ließe²².

Die Berechnung des Kinderzuschlags erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst wird der Kinderzuschlag für jedes Kind separat berechnet, indem vom Maximalbetrag in Höhe 140 € das nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des jeweiligen Kindes abgezogen wird. Wohngeld und Kindergeld werden dabei nicht als Einkommen berücksichtigt. Das 140 € übersteigende Einkommen eines Kindes wird nicht auf die Kinderzuschläge der anderen Kinder angerechnet. Die Summe der Kinderzuschläge ergibt den Gesamtkinderzuschlag.

Der Gesamtkinderzuschlag wird um einen bestimmten Anteil des elterlichen Überschusses gekürzt. Mit dem Begriff Überschuss wird hier das mit Ausnahme des Wohngelds zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen der Eltern bezeichnet, das den beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden elterlichen Bedarf übersteigt. Dazu sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaft auf Eltern und Kinder aufzuteilen. Maßgeblich dafür ist die Aufteilung im letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass der elterliche Überschuss durch Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens den maßgebenden Betrag (=elterlicher Bedarf) übersteigen. Elterliche Überschüsse, die nicht aus Erwerbseinkünften stammen, werden vollständig auf den Gesamtkinderzuschlag angerechnet. Bei Überschüssen aus Erwerbseinkünften wird der Gesamtkinderzuschlag für je 10 € Überschuss um 5 € gemindert (§ 6a Abs. 4 BKGG).

¹⁹ Nach DA-KiZ, Stand Januar 2013, 106a.140 Abs. 1 kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur entstehen, wenn der Antragsteller auch grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat.

²⁰ Telefonische Auskunft der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vom 04.11.2014

²¹ Diese Leistungen können zusammen mit dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag bezogen werden.

²² Telefonische Auskunft des Familienministeriums vom 21.08.2013.

10.2 Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

10.2.1 Kindergeldbezug

Im Budgetlinienmodell haben annahmegemäß alle Kinder einen Anspruch auf Kindergeld (vgl. Abschnitt 2.1), sodass für sie grundsätzlich auch ein Kinderzuschlagsanspruch besteht. Ausgeschlossen sind diejenigen Kinder, die aufgrund ihres eigenen Einkommens nicht hilfebedürftig sind. Wie das Programm die Hilfebedürftigkeit der Kinder überprüft, wurde in Abschnitt 7.4 beschrieben.

10.2.2 Mindesteinkommensgrenze

Die Einhaltung der Mindesteinkommensgrenze der Eltern (Bezugsperson und Partner) wird anhand ihrer Bruttoeinnahmen überprüft, die je nach Erwerbsstatus Bruttolöhne und -gehälter, Gewinn oder Bruttoernten sind (vgl. Abschnitt 2.6).

10.2.3 Höchsteinkommensgrenze

Die Höchsteinkommensgrenze ergibt sich aus der Bemessungsgrenze zuzüglich des Gesamtkinderzuschlags. Die Bemessungsgrenze entspricht dem beim Kinderzuschlag anzusetzenden elterlichen Bedarf.

Der Regelbedarf und der Mehrbedarf wird wie in Abschnitt 7.2.1 und 7.2.2 beschrieben festgelegt. Hinsichtlich des Bedarfs für Unterkunft und Heizung ist zu beachten, dass der auf die Eltern entfallende Anteil nicht ihrem Pro-Kopf-Anteil entspricht, sondern anhand der Prozentsätze bemessen wird, die dem Neunten Existenzminimumbericht der Bundesregierung zu entnehmen sind (§ 6a Abs. 4 Satz 2 BKGG)²³:

Anzahl der Kinder	Alleinerziehende	Elternpaare
1	76,69	83,30
2	62,20	71,38
3	52,31	62,45
4	45,13	55,50

Insoweit werden die in Abschnitt 7.2.3 ermittelten Bedarfe für Unterkunft und Heizung entsprechend gewichtet.

Der Gesamtkinderzuschlag ergibt sich aus der Summe der Kinderzuschläge für die zu berücksichtigenden Kinder. Dabei sind die Maximalbeträge um das mindestenssicherungsrelevante Kindeseinkommen abzüglich des darin enthaltenen Kindergeldes gekürzt. Die entsprechenden Beträge werden wie in Abschnitt 7.3.3 beschrieben ermittelt.

Die Einhaltung der Höchsteinkommensgrenze wird im Modell nur anhand des Einkommens, nicht dagegen anhand des Vermögens der Eltern geprüft, da anrechenbares Vermögen annahmegemäß nicht vorhanden ist (vgl. Abschnitt 1). Das zu berücksichtigende Elterneinkommen wird nach den §§ 11 bis 12 SGB II berechnet. Insoweit kann auf die im Zuge der Mindestsicherungsrechnung ermittelten Beträge zurückgegriffen werden²⁴. Diese werden um die freiwilligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gekürzt, die bei einer Kinderzuschlagsgewährung anders als bei der Mindestsicherung nicht von der Bundesagentur übernommen werden²⁵.

²³ Familienkasse: Merkblatt Kinderzuschlag, Stand Januar 2014, S. 5.

²⁴ In diesem Einkommen ist auch das auf die Eltern übertragene Kindergeld enthalten. Kindergeld gehört zum Einkommen der Kinder, soweit es zur Deckung ihres Lebensunterhalts mit Ausnahme der Bildungs- und Teilhabebedarfe nach § 28 SGB II erforderlich ist. Darüber hinausgehendes Einkommen wird auf die Eltern übertragen (DA-KiZ, Stand: Januar 2013, 106a.4).

²⁵ Eine kleine Ungenauigkeit ergibt sich daraus, dass bei dem zu berücksichtigende Elterneinkommen die Steuern aus Variante 2, also ohne Berücksichtigung der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, zugrunde gelegt wer-

10.2.4 Vermeidung der Hilfebedürftigkeit

Die letzte Anspruchsvoraussetzung besteht darin, dass der Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermeiden muss. Die Prüfung, ob das der Fall ist, wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Sie erfolgt im Rahmen des Vergleichs der verfügbaren Haushaltseinkommen, die mit Mindestsicherung und vorrangigen Leistungen erreicht werden (siehe Abschnitt 12). Von daher geht es hier ausschließlich darum, die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, die mit der Bedingung „Vermeidung der Hilfebedürftigkeit“ verknüpft sind. Diese ergeben sich zum einen daraus, dass Hilfebedürftigkeit gegeben sein muss, und zum anderen daraus, dass die Hilfebedürftigkeit zu SGB II-Ansprüchen führen muss.

Das Programm schießt deshalb diejenigen Haushalte vom Kinderzuschlag aus, in denen weder die Bezugsperson noch ihr Partner und auch keines der hilfebedürftigen Kinder erwerbsfähig ist. Das ist im Modell dann gegeben, wenn sowohl die Bezugsperson und, wenn vorhanden, der Partner 65 Jahre oder älter sind und wenn keines der hilfebedürftigen Kinder das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Von Hilfebedürftigkeit geht das Modell dann aus, wenn ein Anspruch auf Mindestsicherung (vgl. Abschnitt 7.5) oder ein Anspruch auf Zuschüsse nach § 26 SGB II (vgl. Abschnitt 8) vorliegt. Zu beachten ist, dass in die Berechnung der Mindestsicherungsansprüche auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen eingehen, obwohl diese bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, dem Gesetz zufolge ausgeklammert werden sollen. Trotzdem kann auf die ermittelten Ansprüche zurückgegriffen werden, da bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, der Kinderzuschlag um die Bildungs- und Teilhabeleistungen ergänzt wird, so dass diese Leistungen die Entscheidung nicht beeinflussen (vgl. Abschnitt 12).

10.3 Berechnung des Kinderzuschlags

10.3.1 Berechnung des Gesamtkinderzuschlags

Der Gesamtkinderzuschlag ergibt sich aus der Summe der Kinderzuschläge für die zu berücksichtigenden Kinder. Diese erhält man, indem man vom Maximalbetrag in Höhe von 140 € das zu berücksichtigende Einkommen des Kindes abzieht. Zu berücksichtigen ist das mindestenssicherungsrechtliche Einkommen ohne das auf die Kinder entfallende Kindergeld. Im Modell können das nur empfangene Unterhaltsleistungen sein. Sowohl das mindestenssicherungsrechtliche Einkommen als auch das darin enthaltene Kindergeld wird wie in Abschnitt 7.3.3 beschrieben ermittelt.

10.3.2 Anrechnung des elterlichen Einkommens

Der Gesamtkinderzuschlag ist um einen bestimmten Anteil des beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Elterneinkommens und -vermögens, das die Bemessungsgrenze (= beim Kinderzuschlag zu berücksichtigender elterlicher Bedarf) übersteigt, zu reduzieren. Da im Budgetlinienmodell das Vermögen nicht berücksichtigt wird, ist nur das zu berücksichtigende Einkommen zu ermitteln.

Die Bemessungsgrenze sowie das beim Kinderzuschlag zu berücksichtigende elterliche Einkommen werden bereits bei der Ermittlung der Höchsteinkommengrenzen berechnet (vgl. Abschnitt 10.2.3).

Das beim Kinderzuschlag zu berücksichtigende elterliche Einkommen ist in Erwerbseinkommen und sonstige Einkommen aufzuteilen. Da die Bezugsperson und ihr Partner unter den Modellannahmen entweder nur Erwerbseinkommen oder Renten haben können, ist das gesamte beim Kinderzuschlag zu berücksichtigende Einkommen einer Person entweder Erwerbseinkommen oder sonstiges Einkommen.

Bei der Anrechnung des beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden elterlichen Einkommens auf den Gesamtkinderzuschlag sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Übersteigt das sonstige zu berücksichtigende Elterneinkommen die Bemessungsgrenze, ist der Gesamtkinderzuschlag zunächst um die Differenz aus diesen beiden Werten zu reduzieren. Anschließend ist

den, obwohl bei der Gewährung des Kinderzuschlags diese Beiträge zu entrichten sind und auch steuerlich geltend gemacht werden können. Insoweit wird das beim Kinderzuschlag zu berücksichtigende elterliche Einkommen geringfügig überschätzt.

der Gesamtkinderzuschlag um einen bestimmten Anteil des zu berücksichtigenden elterliche Erwerbseinkommens zu mindern. Der Minderungsbetrag ergibt sich, indem das zu berücksichtigende elterliche Erwerbseinkommen durch 10 geteilt, das Ergebnis auf eine ganze Zahl abgerundet und mit fünf multipliziert wird.

2. Ist das sonstige zu berücksichtigende Elterneinkommen geringer als die Bemessungsgrenze, wird der Gesamtkinderzuschlag nur um einen Teil des die Bemessungsgrundlage übersteigende zu berücksichtigende elterliche Erwerbseinkommen gekürzt, wobei der anrechenbare Anteil wie soeben beschrieben berechnet wird.

11 Wohngeld in Mischhaushalten

Nach § 7 WoGG sind Mitglieder eines wohngeldrechtlichen Haushalts vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie Mindestsicherungsleistungen beziehen oder wenn sie bei der Mindestsicherungsberechnung mit ihrem Einkommen oder Vermögen berücksichtigt wurden. Mischhaushalte sind wohngeldrechtliche Haushalte, die sowohl Personen mit Mindestsicherungsansprüchen einschließen als auch Personen, die Wohngeld beziehen. Im Modell sind Mischhaushalte nur möglich, wenn der Haushalt entweder nicht hilfebedürftige Kinder einschließt, für die ein Wohngeldanspruch zu prüfen ist, oder wenn hilfebedürftige Kinder mit dem Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können. Da nicht auszuschließen ist, dass dem Haushalt angehörende Kinder mit dem Wohngeld ihre Hilfebedürftigkeit überwinden, wird das Wohngeld unabhängig von der Hilfebedürftigkeit für alle Kinder berechnet. Der Wohngeldbezug in Mischhaushalten ist im Modell auf Kinder beschränkt.

Bei Haushalten mit mehreren Kindern ist zu berücksichtigen, dass für jeden Haushalt letztlich nur eine Wohngeldbewilligung durchgeführt werden darf. Insoweit sind die Kinder zu wohngeldrechtlichen Teilhaushalten zusammenzufassen. Diesen gehören auf jeden Fall diejenigen Kinder an, die bereits ohne Wohngeld nicht hilfebedürftig sind. Die Einbeziehung der anderen Kinder, für die zu prüfen ist, ob sie die Hilfebedürftigkeit mit dem Wohngeld überwinden können, ist nicht klar geregelt. Für Haushalte mit mehreren hilfebedürftigen Kindern bestehen somit verschiedene Möglichkeiten, wohngeldrechtliche Teilhaushalte zu bilden. Geht man von zwei hilfebedürftigen Kindern aus, ergeben sich drei Möglichkeiten, wohngeldrechtliche Teilhaushalte zu bilden, weil jedes Kind für sich und beide Kinder zusammen betrachtet werden können. Bei drei hilfebedürftigen Kindern bestehen sieben und bei vier Kindern 15 Möglichkeiten der Teilhaushaltsbildung.

Das Modell weist das Wohngeld für einen Mischhaushalt nur dann aus, wenn es zu einem höheren verfügbaren Haushaltseinkommen führt. Dabei wird so vorgegangen, dass dieser Umstand für alle möglichen Teilhaushalte geprüft wird und aus den lohnenden Alternativen dann die Vorteilhafteste ausgewählt wird²⁶. Bei der Prüfung auf Vorteilhaftigkeit werden die im Modell angesetzten Bildungs- und Teilhabeleistungen sowohl bei der Mindestsicherung als auch beim Wohngeld mitberücksichtigt²⁷.

Obwohl das Wohngeld für die Kinder von einem Elternteil beantragt werden muss, wird es nach § 40 WoGG nur bei den Kindern als Einkommen angerechnet. Trotzdem kann auch der Mindestsicherungsanspruch der Eltern beeinflusst werden. Das Wohngeld ist nämlich vor dem Kindergeld zur Bedarfsdeckung des Kindes zu verwenden, so dass es den dazu erforderlichen Anteil des Kindergelds reduziert. Da nicht erforderliches Kindergeld auf die Eltern übertragen wird, kann eine Wohngeldbewilligung an die Kinder zu einem Einkommensanstieg bei den Eltern führen, der wiederum deren Mindestsicherungsleistungen reduziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das übertragene Kindergeld eventuell durch noch nicht genutzte Absatzmöglichkeiten der Eltern reduziert werden kann. In diesen Fällen kommt es zu einer Besserstellung des Haushalts, weil der Mindestsicherungsverlust geringer als das Wohngeld an die Kinder ausfällt.

²⁶ In der Realität dürfte ein solcher Maximierungsprozess kaum möglich sein.

²⁷ Nach § 6b Abs. 1 Satz 2 BKGG werden diese Leistungen auch dann vergeben, wenn das Kind, nicht jedoch die berechnete Person (Elternteil) zu berücksichtigendes Mitglied des wohngeldrechtlichen Haushalts ist.

Der geschilderten Vorgehensweise liegen die nachfolgend beschriebenen gesetzlichen Regelungen zugrunde. Nach § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Stellen sie trotz Aufforderung einen solchen Antrag nicht, können die Grundsicherungsstellen den Antrag stellen. Diese Regelung begründet einen Zwang, Wohngeldansprüche zu realisieren, wenn sich der Mindestsicherungsanspruch auf diese Weise vermindern lässt. Dieser Zwang besteht nicht nur für diejenigen Kinder, die bereits ohne Wohngeld aus der Hilfebedürftigkeit herausfallen, sondern für alle Kinder. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass hilfebedürftige Kinder infolge eines Wohngeldanspruchs aus der Hilfebedürftigkeit herausfallen und den Mindestsicherungsanspruch reduzieren.

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde der Zwang, vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen, allerdings abgemildert. Dem neu eingefügten § 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II zufolge sind Leistungsberechtigte nämlich nicht verpflichtet, Wohngeld oder den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten) beseitigt wird. Diese Neuregelung führt nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit dazu, dass einzelne Personen einer Bedarfsgemeinschaft, insbesondere Kinder, nicht mehr auf die Inanspruchnahme des Wohngeldes verwiesen werden dürfen. Bei der Beurteilung, ob der Wohngeldanspruch vorrangig ist, ist lediglich zu prüfen, ob der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft mit Wohngeld und Kinderzuschlag gedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Aufforderung, Wohngeld zu beantragen, nicht zulässig.

Gleichwohl kann Wohngeld freiwillig in Anspruch genommen werden. Sinnvoll kann ein solcher Antrag sein, wenn der Haushalt auf diese Weise eine Besserstellung erreicht. Mit dem vorliegenden Budgetlinienmodell soll geprüft werden, ob die Beantragung von Kinderwohngeld lohnend ist.

12 Berechnung des verfügbaren Einkommens

Nach § 12a SGB II und § 2 SGB XII besteht ein Anspruch auf die Mindestsicherungsleistungen nur dann, wenn die Hilfebedürftigkeit durch Sozialleistungen anderer Träger nicht vermieden werden kann. Als solche werden hier das Wohngeld, der Kinderzuschlag und der Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II betrachtet. Diese als vorrangig bezeichneten Leistungen können miteinander kombiniert werden. Ob Hilfebedürftigkeit durch die vorrangigen Leistungen verhindert wird, soll ein Vergleich der verfügbaren Haushaltseinkommen zeigen, die sich mit der Mindestsicherung bzw. den vorrangigen Leistungen ergeben.

Die verfügbaren Haushaltseinkommen, die mit den verschiedenen Transferleistungen erreicht werden, hängen von den Bruttoeinnahmen des Haushalts ab. Der Zusammenhang zwischen den auf der Abzisse abgetragenen Bruttoeinnahmen und den auf der Ordinate abgetragenen verfügbaren Einkommen wird über die Budgetlinien gezeigt. Liegt die Budgetlinie für die Mindestsicherung über der Budgetlinie für die vorrangigen Leistungen, führt die Mindestsicherung zu einem höheren verfügbaren Haushaltseinkommen. Im Schnittpunkt beider Linien ist das verfügbare Haushaltseinkommen für beide Leistungen identisch. Die vorrangigen Leistungen sind vorteilhafter, wenn die entsprechende Budgetlinie über der Budgetlinie für die Mindestsicherung liegt. Von Interesse sind nicht nur die Lage der Budgetlinien und ihre Schnittpunkte, sondern auch ihre Steigung. Diese zeigt nämlich die Transferentzugsrate an, d.h. die Rate, mit der das verfügbare Einkommen bei einer Zunahme der Bruttoeinnahmen ansteigt. Je flacher die Budgetlinie verläuft, umso größer ist die Transferentzugsrate. Bei einer hohen Transferentzugsrate bestehen nur geringe Anreize, die Einnahmen durch die Aufnahme oder Ausweitung der eigenen Erwerbstätigkeit auszuweiten.

In den Vergleich werden nicht nur die verfügbaren Einkommen mit vorrangigen Leistungen und Mindestsicherung, sondern auch die verfügbaren Einkommen ohne Transferleistungen einbezogen. Anhand der Budgetlinie ohne Transferleistungen lässt sich erkennen, bei welchen Bruttoeinnahmen des Haushalts die Transferleistungen auslaufen. Das ist dort der Fall, wo die Budgetlinien für die Transferleistungen in die Budgetlinie ohne Transferleistungen übergehen.

Ebenfalls einbezogen wird die Kombination aus Wohngeld und Mindestsicherung. Die Budgetlinie für diese Konstellationen wird allerdings nur dargestellt, wenn sie zu einem höheren verfügbaren Einkommen als die Mindestsicherung allein führt. Das unterscheidet sie von den Budgetlinien für die Mindestsicherung, die vorrangigen Leistungen sowie die Situation ohne Transferleistungen, die in jeder Abbildung dargestellt werden.

In den Abbildungen werden folgende Budgetlinien gezeigt:

- ohne Transferleistungen,
- mit Mindestsicherungsleistungen
- mit Wohngeld
- mit Wohngeld und Kinderzuschlag
- mit Wohngeld, Kinderzuschlag und Zuschuss nach § 26 SGB II
- mit Mindestsicherung und Wohngeld (nur soweit sie oberhalb der Budgetlinien für die Mindestsicherung liegt).

Bevor die Berechnung des verfügbaren Haushaltseinkommens für die verschiedenen Budgetlinien beschrieben wird, wird zum einen gezeigt, dass der Schnittpunkt der Budgetlinien für die vorrangigen Leistungen und die Mindestsicherung nicht zwangsläufig die Identität von Mindestsicherung und vorrangigen Leistungen anzeigt, und zum anderen wird erläutert, wie das Wohngeld zugerechnet wird, wenn der Haushalt über die Bedarfsgemeinschaft hinausgeht.

Der Schnittpunkt der Budgetlinien für die vorrangigen Leistungen und die Mindestsicherung zeigt an, dass das mit beiden Leistungen erzielte verfügbare Einkommen identisch ist. Daraus folgt nicht zwangsläufig, dass dort auch die beiden Transferleistungen gleich hoch sind. Die Gleichheit ist dann nicht gegeben, wenn die Bedarfsgemeinschaft (die mit dem Haushalt identisch sein soll) auch Personen umfasst, die ohne Mindestsicherung Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung und Beitragszuschläge für Kinderlose in der Pflegeversicherung zahlen müssen. In diesem Fall sind die vorrangigen Leistungen im Schnittpunkt der Budgetlinien für beide Leistungen höher als die Mindestsicherung. Die vorrangigen Leistungen müssen nämlich neben der Mindestsicherung auch den Betrag decken, der sich aus den Beiträgen zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung, den Beitragszuschlägen für Kinderlose in der Pflegeversicherung und den Steuerersparnissen ergibt, die aus der Absetzbarkeit der vorgenannten Versicherungsbeiträge entstehen. Fallen die genannten Beiträge und Beitragszuschläge nicht an, sind vorrangige Leistungen und Mindestsicherung im Schnittpunkt der beiden Budgetlinien identisch.

Ist der Haushalt größer als die Bedarfsgemeinschaft – im Modell ist das nur bei Kindern möglich, die der Bedarfsgemeinschaft nicht angehören –, zeigt der Schnittpunkt der beiden Budgetlinien, dass das Wohngeld für den gesamten Haushalt zu einem gleich hohen verfügbaren Haushaltseinkommen führt wie die Mindestsicherung, die allerdings nur für die Bedarfsgemeinschaft vergeben wird. Ob in diesem Punkt die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft vermieden wird, hängt davon ab, wie das an den gesamten Haushalt gerichtete Wohngeld zugerechnet wird. Nur wenn es im vollen Umfang der Bedarfsgemeinschaft zugeordnet wird, wird Hilfebedürftigkeit vermieden. Ob tatsächlich so verfahren wird, konnte nicht geklärt werden.

12.1 Verfügbares Einkommen ohne Transferleistungen

Die verfügbaren Haushaltseinkommen ohne Transferleistungen ergeben sich, indem man die Bruttoeinnahmen des Haushalts um die folgenden Aufwendungen vermindert:

- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung,
- die Kinderbetreuungskosten,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Steuern auf das Einkommen (Variante 3) sowie
- die Unterhaltszahlungen (nur bei Alleinstehenden unter 65 Jahren möglich).

Hinzuzugerechnet wird das Kindergeld.

12.2 Verfügbares Einkommen mit Mindestsicherung

Bei der Berechnung des verfügbaren Haushaltseinkommens mit Mindestsicherung ist zu berücksichtigen, dass die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zu der dazugehörigen Pflegeversicherung entfallen. Die freiwillige Krankenversicherung wird in diesem Fall durch eine beitragsfreie Pflichtversicherung durch die Bundesagentur ersetzt. Das verfügbare Haushaltseinkommen erhält man, indem man die Bruttoeinnahmen um die folgenden Aufwendungen vermindert:

- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, wobei für Erwerbsfähige die Pflichtbeiträge ohne die ggf. zu leistenden Beitragszuschläge bei der Pflegeversicherung für Kinderlose heranzuziehen sind und bei Rentnern die Pflichtbeiträge einschließlich der Beitragszuschläge,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Steuern auf das Einkommen (Variante 2),
- die Kinderbetreuungskosten sowie
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Unterhaltszahlungen (nur bei Alleinstehenden unter 65 Jahren möglich).

Hinzuzaddiert werden das Kindergeld und die Mindestsicherung.

12.3 Verfügbares Einkommen mit Wohngeld

Die vorrangigen Leistungen setzen sich neben dem Wohngeld auch aus dem Kinderzuschlag und den Zuschüssen nach § 26 SGB II zusammen. Trotzdem wird für das Wohngeld eine eigene Budgetlinie berechnet. Das ist aus zwei Gründen sinnvoll. Zum einen kommen der Kinderzuschlag und die Zuschüsse nach § 26 SGB II nur für bestimmte Haushaltstypen infrage. Außerdem wird das Wohngeld über einen weiteren Einkommensbereich bewilligt als die beiden anderen Leistungen.

Das verfügbare Haushaltseinkommen mit Wohngeld ergibt sich aus der Addition der verfügbaren Haushaltseinkommen ohne Transferleistungen, dem Wohngeld und den eventuell anfallenden Bildungs- und Teilhabeleistungen.

12.4 Verfügbares Einkommen mit Wohngeld und Kinderzuschlag

Die Budgetlinie für das Wohngeld und den Kinderzuschlag ist in den Einnahmebereichen, in denen nur ein Wohngeld-, aber kein Kinderzuschlagsanspruch besteht, mit der Budgetlinie für das Wohngeld identisch. Einnahmebereiche, in denen nur ein Kinderzuschlagsanspruch besteht, sind solche, in denen die Budgetlinie für das Wohngeld mit der Budgetlinie ohne Transferleistungen zusammenfällt.

Das verfügbare Haushaltseinkommen mit Wohngeld und Kinderzuschlag ergibt sich aus der Addition der verfügbaren Haushaltseinkommen ohne Transferleistungen, dem Wohngeld, dem Kinderzuschlag und den eventuell anfallenden Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Der Kinderzuschlag wird nur vergeben, wenn er zusammen mit dem Wohngeld den Bedarf der Familie ohne Bildungs- und Teilhabebedarf deckt. Bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens wird nicht geprüft, ob die Hilfebedürftigkeit tatsächlich vermieden wird. Diese Frage ist über den Vergleich der verfügbaren Einkommen, die mit Wohngeld und Kinderzuschlag einerseits und mit der Mindestsicherung andererseits erreicht werden, zu beantworten.

12.5 Verfügbares Einkommen mit Zuschüssen nach § 26 SGB II

Läuft die Mindestsicherung bei steigenden Einkommen aus, müssen die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zu der zugehörigen Pflegeversicherung sowie die Beitragszuschläge für Kinderlose in der Pflegeversicherung von den Versicherten selbst getragen werden. Um einen dadurch bedingten Rückfall in die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, werden Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II im not-

wendigen Umfang bewilligt. Notwendig ist der Umfang, der Hilfebedürftigkeit gerade vermeidet. Da die Zuschüsse als vorrangige Leistungen mit dem Wohngeld und Kinderzuschlag kombiniert werden können, fallen sie nur an, wenn die Kombination aus Wohngeld und Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit nicht vermeiden kann.

Die Budgetlinie für die vorrangigen Leistungen unter Einschluss der Zuschüsse nach § 26 SGB II ist somit die waagerechte Verlängerung der Budgetlinie für die Mindestsicherung. Verläuft die Budgetlinie für Wohngeld und Kinderzuschlag unterhalb der Budgetlinie für die Zuschüsse nach § 26 SGB II, werden alle drei Leistungen gezahlt. Im umgekehrten Fall wird dagegen nur Wohngeld und Kinderzuschlag bewilligt, weil mit diesen Leistungen die Hilfebedürftigkeit bereits überwunden wird und die Zuschüsse nach § 26 SGB II nicht mehr erforderlich sind.

Das verfügbare Einkommen mit den Zuschüssen nach § 26 SGB II ergibt sich, indem man die Bruttoeinnahmen des Haushalts um die folgenden Ausgaben vermindert:

- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der ggf. zu leistenden Beitragszuschläge bei der Pflegeversicherung für Kinderlose,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung,
- die Kinderbetreuungskosten,
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Steuern auf das Einkommen (Variante 3) sowie
- die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Unterhaltsverpflichtungen (nur bei Alleinstehenden unter 65 Jahren möglich).

Hinzuzugerechnet werden das Kindergeld und die in Abschnitt 8 berechnete Summe aus Zuschüssen nach § 26 SGB II, Wohngeld und Kinderzuschlag.

12.6 Verfügbares Einkommen mit Mindestsicherung und Wohngeld (Mischhaushalte)

Die Kombination von Mindestsicherung und Wohngeld ist in sog. Mischhaushalten möglich. Im Modell können das nur Haushalte mit solchen Kindern sein, die entweder nicht hilfebedürftig sind oder ihre Hilfebedürftigkeit mit dem Wohngeld überwinden können.

Eine Budgetlinie für die Kombination aus Mindestsicherung und Wohngeld wird im Modell nur ausgewiesen, wenn die Kombination gegenüber der alleinigen Inanspruchnahme der Mindestsicherung zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens führt. Das verfügbare Haushaltseinkommen mit Mindestsicherung und Kinderwohngeld ergibt sich aus der bereits berechneten Mindestsicherung ohne Wohngeld zuzüglich des wohngeldbedingten Anstiegs des verfügbaren Einkommens.